

Wetzlar, 30.11.2023

**EINLADUNG**

<b>Gremium</b>	<b>Umweltausschuss</b>
<b>Sitzung Nummer</b>	19/2021-2026
<b>Datum</b>	<b>07.12.2023</b>
<b>Uhrzeit</b>	16:00
<b>Ort</b>	Kreistagssitzungssaal, Kreishaus Wetzlar, Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar

**TAGESORDNUNG****Öffentliche Sitzung****TOP 1.**

Beteiligung an der EAM Energiewende Partner GmbH  
VL-271/2023

**TOP 2.**

Refill-Deutschland  
Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 01.09.2023  
A-50/2023

**TOP 3.**

Verschiedenes

gez. Carmen Zühlsdorf-Michel  
Vorsitzende

**NIEDERSCHRIFT**

<b>Gremium</b>	<b>Umweltausschuss</b>
<b>Sitzung Nummer</b>	19/2021-2026
<b>Datum</b>	<b>07.12.2023</b>
<b>Sitzungsbeginn</b>	16:00
<b>Sitzungsende</b>	17:00
<b>Ort</b>	Kreistagssitzungssaal, Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar

**Teilnehmende**Vorsitz:

Zühlsdorf-Michel, Carmen

Mitglieder:

Dr. Blöcher-Weil, Johannes

Weppler, Elke

Berns, Wolfgang

Deusing, Kevin

Jakisch, Rudolf Georg

Krohn, Martin

Lemler, Heinz

Rauber, Heinz

Schäfer, Lisa

Schäfer, Mechthild

Zborschil, Tim

Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete -Dezernentin- :

Biermann, Andrea

Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete:

Hugo, Klaus

Ältestenrat:

Dr. Büger, Matthias

Dworschak, Reiner

Niggemann, Andrea

vertritt Herr Lothar Mulch

Schriftführer/in:

Schimmel, Dirk

Entschuldigt fehlten:

Herr, Christoph Alexander

Dr. Schönwetter, Tim

Braun, Carsten

Egler, Beatrix

Fuchs, Hans-Werner

Klement, Martina

Kunz, Cirsten

Ludwig, Jörg

Mulch, Lothar

Petersen, Nicole

Volkmann, Johannes

Schuster, Wolfgang

Esch, Roland

Aurand, Stephan

Prof. Dr. Danne, Harald

Von der Verwaltung waren anwesend:

Jankowski, Axel      Stabstelle 40

Manderbach, Jacob      Stabstelle 40

Wilhelm, Sophia      Stabstelle 40

## Tagesordnung

### Öffentliche Sitzung

#### **TOP 1.**

Beteiligung an der EAM Energiewende Partner GmbH  
(VL-271/2023)

#### **TOP 2.**

Refill-Deutschland  
Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 01.09.2023  
(A-50/2023)

#### **TOP 3.**

Verschiedenes

## Sitzungsverlauf

**Vorsitzende Zühlsdorf-Michel** eröffnet die Sitzung des Umweltausschusses um 16:00 Uhr. Sie begrüßt alle Anwesenden und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und der Ausschuss beschlussfähig ist. Die Tagesordnung wird in der vorliegenden Form genehmigt.

### Öffentliche Sitzung

#### **Zu TOP 1.**

Beteiligung an der EAM Energiewende Partner GmbH

VL-271/2023

**Die Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete Frau Biermann** führt in das Thema ein und erklärt, dass die EAM Energiewendepartner ein Tochterunternehmen der EAM sei und Kommunen auf ihrem Weg zur Klimaneutralität unterstütze. Der Lahn-Dill-Kreis beabsichtige, mit der EAM Energiewendepartner eine Partnerschaft einzugehen. **Herr Halbe** (EAM Energiewendepartner) stellt sein Unternehmen und die geplante Partnerschaft vor. Der Vortag wird dem Protokoll beigefügt.

**Kreistagsmitglied Herr Berns** fragt, ob die EAM Energiewendepartner selbst die Konzepte erarbeiten oder andere Ingenieurbüros damit beauftragen. **Herr Halbe** bestätigt, dass die EAM EWP selbst Ingenieure beschäftige, die die Konzepte erstellen. **Kreistagsmitglied Herr Lemler** fragt angesichts der Stelle des Energiemanagers des Landkreises, ob nicht die Gefahr bestehe, dass man im Rahmen einer Energiewendepartnerschaft Dinge doppelt mache? **Herr Halbe** führt aus, dass das Energiemanagement die Daten (wie Energieverbrauch etc.) zu den Liegenschaften des Kreises liefere, aber nicht über das Ingenieurwissen verfüge, für die einzelne Liegenschaft ein komplettes Energieversorgungskonzept zu planen. **Kreistagsmitglied Herr Berns** fragt nach der Netzeinspeisung von Strom, der in den Kreisliegenschaften nicht verbraucht werden kann und ob der Kreis damit zum Energieunternehmer werde? Außerdem möchte er wissen, ob neben Photovoltaik auch andere Arten der Energieerzeugung geplant sind? **Herr Halbe** erläutert, dass bei der energetischen Betrachtung einer Liegenschaft alle Möglichkeiten der Energieerzeugung in Betracht gezogen werden. Ob der Kreis im Falle der Stromeinspeisung ins Netz zum Energieunternehmer würde, ist eine betriebswirtschaftliche Frage, die er nicht beantworten kann.

**Kreistagsmitglied Herr Dworschak** fragt nach dem Einlagekapital von 22.500 Euro. Erhält der Kreis das zurück, wenn die Partnerschaft gekündigt wird? **Herr Halbe** bestätigt, dass das so ist. Außerdem fragt **Herr Dworschak** nach dem Plan, im ersten Jahr fünf, im zweiten Jahr acht und im dritten Jahr der Energiewendepartnerschaft zwölf Liegenschaften energetisch beplanen zu wollen. **Herr Halbe** bestätigt diese Zahlen. Zunächst müsse man schauen, wie sich die Zusammenarbeit gestalten und welche Zeit die Planungen brauchen. Wenn sich abzeichne, dass mehr Liegenschaften pro Jahr möglich sind, könne der Vertrag jederzeit dahingehend verändert werden. **Kreistagsmitglied Herr Jakisch** fragt, ob für jedes überplante Gebäude 9.900 Euro zu zahlen sind und was passiere, wenn die EAM EWP im ersten Jahr nur für drei Gebäude planen könne? **Herr Halbe** führt aus, dass das vorsichtig kalkulierte Ziel sei, fünf Liegenschaften zu planen. Wenn dies aus irgendwelchen Gründen trotzdem nicht geschehe, seien natürlich nur die Kosten für die geplanten Gebäude zu tragen. **Herr Berns** fragt, ob Beteiligungen an der EAM EWP nur für Kommunen möglich sind oder auch für kommunale Eigenbetriebe oder z.B. Krankenhäuser? **Herr Halbe** bestätigt, dass Beteiligungen auch für kommunale Unternehmen möglich sind. **Kreistagsabgeordnete Frau Niggemann** fragt, was die EAM als Partner auf dem Energiemarkt vor allen anderen Mitbewerbern auszeichnet? **Herr Halbe** bedankt sich für die Frage und erklärt, die EAM sei zu einhundert Prozent in kommunaler Hand, habe sich schon vor dem Ukrainekrieg entschieden, weg zu wollen von fossilen Energieträgern und sei derzeit der einzige Anbieter einer solchen Energiewendepartnerschaft für Kommunen.

**Kreistagsmitglied Herr Rauber** erklärt, die EAM sei der kommunale Versorger in Lahnaun und fragt nach Möglichkeiten, dort auf dem Schwimmbad Photovoltaik zu betreiben? **Herr Halbe** erläutert, dass es auch möglich sei Schwimmbäder autark zu betreiben und sogar noch Strom ins Netz

einzuspeisen, dass dies aber extrem teuer werde. Es empfehle sich nicht, mit einer Liegenschaft wie einem Schwimmbad die Energiewende vor Ort zu beginnen.

#### Beschlussvorschlag:

Der Lahn-Dill-Kreis erwirbt einen Geschäftsanteil in Höhe von 0,75 % an der EAM Energiewende Partner GmbH zum Nominalwert von 22.500 € auf der Grundlage des als Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrag der EAM Energiewende Partner GmbH und tritt dem als Anlage 2 beigefügten Konsortialvertrag bei.

#### Abstimmungsergebnis:

Einstimmig zugestimmt, 0 Enthaltungen

#### **Zu TOP 2.**

Refill-Deutschland

Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 01.09.2023

A-50/2023

**Herr Manderbach** (Stabstelle 40, Nachhaltigkeitsmanagement) führt in das Thema ein. Refill Deutschland ist ein Projekt, das sich um öffentlich zugängliche Wasserhähne bemüht, um dort mitgebrachte Flaschen füllen zu können und damit Einmal-Plastiktrinkflaschen unnötig machen möchte. Der Kreis kann seine Liegenschaften darauf prüfen, ob sie hinreichende Öffnungszeiten haben. Das Projekt ist einfach umzusetzen, es bedarf nur eines genügend hohen Wasserhahnes, um eine Flasche darunter füllen zu können. Schulen seien allerdings kein guter Standort für eine Refill-Station, da man auf dem Schulgelände nur ungern fremden Publikumsverkehr hätte.

**Kreistagsmitglied Herr Zborschil** schließt sich den Ausführungen Herrn Manderbachs an und bittet den Ausschuss dem Kreistag eine entsprechende Prüfung zur empfehlen. **Kreistagsmitglied Herr Dworschak** fragt nach der Einrichtung von Refill-Stationen an Schulen, die dann nur den Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrkräften zur Verfügung stünden. **Herr Manderbach** erklärt, dass das dann keine Stationen im Sinne des Projekts Refill Deutschland seien und es dabei lediglich darauf ankäme, die Ausflüsse so hoch zu setzen, dass eine Flasche darunter gehalten werden kann. **Kreistagsmitglied Herr Dr. Büger** stellt fest, dass nicht die Kreisliegenschaften die primär geeigneten Orte für solche Refill-Stationen wären und schlägt vor, dass der Kreisausschuss in der Bürgermeisterdienstversammlung die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister über das Projekt informiert, damit diese in ihren Kommunen bei Bedarf Refill-Stationen einrichten können.

**Kreistagsmitglied Herr Zborschil** befürwortet die Weitergabe der Informationen an die Bürgermeisterdienstversammlung und schlägt vor, im Kreis Gießen, der Refill Deutschland bereits beigetreten ist, nachzufragen wie das Projekt dort konkret umgesetzt wird. **Kreistagsmitglied Frau L. Schäfer** hält es nicht für nötig, den Kreistag mit diesem Thema zu befassen, da die Liegenschaften des Kreises ungeeignete Orte für die Umsetzung des Projekts seien und befürwortet, in der Bürgermeisterdienstversammlung dazu zu informieren. **Kreistagsmitglied Herr Krohn** findet – unabhängig vom Projekt Refill - eine Ausstattung der Schulen mit Möglichkeiten zum Zapfen von Trinkwasser wichtig und vertritt die Auffassung in öffentlichen Gebäuden wie dem Kreishaus müsse das dem Publikumsverkehr ebenso möglich sein wie auch die Benutzung der Toiletten. **Kreistagsmitglied Herr Berns** erklärt, dass nach der Diskussion eine Beschlussempfehlung für die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen von Refill Deutschland nicht zu treffen sei. **Kreistagsmitglied Herr Deusing** schlägt vor, nicht zu beschließen, sondern die Dezernentin zu bitten, in der Bürgermeisterdienstversammlung zu Refill Deutschland zu berichten. **Kreistagsmitglied Herr Dr. Blöcher-Weil** empfiehlt, ergänzend zur Unterrichtung der Bürgermeisterdienstversammlung, beim Landkreis Gießen Informationen zur Umsetzung dort einzuholen. **Kreistagsmitglied Herr Jakisch** erklärt, der Antrag betreffe nicht den Kreis, sondern die Kommunen und seine Fraktion werde den Antrag ablehnen. **Herr Zborschil** empfiehlt, den

Prüfauftrag an den Kreisausschuss zu unterstützen, um Verbindlichkeit zu schaffen. **Frau L. Schäfer** sieht – infolge der Diskussion – keine Notwendigkeit einer Prüfung durch den Kreisausschuss. **Herr Krohn** verweist auf die Homepage des Landkreises Gießen. Dort findet man den Hinweis, dass die Gebäude des Landkreises Besuchern die Möglichkeit bieten, dort Trinkwasser abzufüllen. Herr Dr. Büger stellt den Änderungsantrag: "Der Kreisausschuss wird gebeten, in der Bürgermeisterdienstversammlung auf das Projekt Refill Deutschland hinzuweisen." **Vorsitzende Frau Zühlsdorf-Michel lässt den Änderungsantrag abstimmen. Dieser wird einstimmig angenommen.**

Beschluss:

1. Der Lahn-Dill-Kreis tritt dem Projekt „Refill Deutschland“ bei.
2. Die Verwaltung führt eine Prüfung durch, welche Gebäude und Außenstellen des Kreises sich für die  
— Trinkwasserabgabe über aktive oder passive Wasserspender eignen.
3. Alle eingerichteten „Refill-Stationen“ sollen nach Möglichkeit nicht nur über die Internetseite von „Refill Deutschland“, sondern auch über die verschiedenen Online-Anwendungen des Kreises einsehbar sein.

Der Kreisausschuss wird gebeten auf der Bürgermeister-Dienstversammlung auf das Projekt Refill-Deutschland hinzuweisen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig zugestimmt, 0 Enthaltungen

**Zu TOP 3.**  
Verschiedenes

**Vorsitzende Zühlsdorf-Michel** schließt die Sitzung des Umweltausschusses um 17:00 Uhr und bedankt sich bei den Ausschussmitgliedern für Ihre Teilnahme und wünscht allen Anwesenden frohe Feiertage.

Wetzlar, 08.12.2023

gez.

Carmen Zühlsdorf-Michel  
Vorsitzende

Dirk Schimmel  
Schriftführer

An den  
Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises  
Karl-Kellner-Ring 51  
35576 Wetzlar

Nachname:  
Vorname:  
Straße:  
Ort:

## Antrag auf Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

*Datum auswählen*

*Sitzung auswählen*

Für die Teilnahme an der Sitzung beantrage ich entsprechend der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger des Lahn-Dill-Kreises vom 19. Juli 2004, zuletzt geändert am 13. Dezember 2016:

1. Ersatz von Verdienstaussfall [ ] €  
Stunden à 10,- €

2. Aufwandsentschädigung (67,81 €) [ ] €

3. Ersatz von Fahrtkosten

Antrittsort der Fahrt: [ ]

3.1 für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel [ ] €

3.2 für die Benutzung des eigenen Kfz

3.2.1 Wegstreckenentschädigung Ja      Nein

[ ] km à 0,35 € [ ] €

3.2.2 Mitnahmeentschädigung

Name des Mitfahrers

[ ] km à 0,02 € [ ] €

3.3 für die Benutzung des eigenen Fahrrades oder für zu Fuß zurückgelegte Strecken

[ ] km à 0,06 € [ ] €

4. Parkgebühren: Ja      Nein      [ ] €

**Gesamtbetrag:** [ ] €

**Bankverbindung** (falls nicht schon bekannt):

IBAN

BIC:

Bank:

Wetzlar, den

Unterschrift:

[ ]

## Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Datum	Abteilung/ Dienst	Aktenzeichen
15.11.2023	Klima, Umwelt und Mobilität/ 40 Stabsstelle Klimaschutz, Energiemanagement, Mobilität	40B434/23_D2/298-23 Am/ru

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsaktion
Kreisausschuss	22.11.2023	Empfehlungsbeschluss
Umweltausschuss	07.12.2023	Empfehlungsbeschluss
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Organisationsausschuss	14.12.2023	Empfehlungsbeschluss
Kreistag	18.12.2023	Beschluss

Die Mittel stehen im Budget haushaltsrechtlich zur Verfügung

- PSP / CO

### **Anlagen:**

1. Gesellschaftsvertrag EAM Energiewende Partner GmbH (EWP)
2. Konsortialvertrag
3. Gesellschafterliste
4. Konzept Zusammenarbeit mit EWP

### **Betreff:**

**Beteiligung an der EAM Energiewende Partner GmbH**

### **1 BESCHLUSS**

Der Lahn-Dill-Kreis erwirbt einen Geschäftsanteil in Höhe von 0,75 % an der EAM Energiewende Partner GmbH zum Nominalwert von 22.500 € auf der Grundlage des als Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrag der EAM Energiewende Partner GmbH und tritt dem als Anlage 2 beigefügten Konsortialvertrag bei.

### **2 ALTERNATIVEN UND KONSEQUENZEN**

#### **2.1 Alternative/n zum Beschluss/Entscheidungsvorschlag:**

Verzicht auf den Erwerb des Geschäftsanteils und die Möglichkeit, die Dienstleistungen der Gesellschaft in Anspruch zu nehmen.

#### **2.2 Finanzielle Auswirkungen/Folgekostenbelastungen:**

Der Erwerb des Geschäftsanteils erfordert eine Zahlung in Höhe von 22.500 € (Nennwert).

Als Mitgeschafter hat der Lahn-Dill-Kreis darüber hinaus die Möglichkeit, von dem Dienstleistungsangebot der Energiewende Partner GmbH gegen entsprechende Dienstleistungsvergütungen Gebrauch zu machen. Hierüber wird gesondert auf der Grundlage der gemäß Haushaltsplan verfügbaren Budgets entschieden.

#### **2.3 Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße als Männer betreffen:**

./.

#### **2.4 Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen:**

./.

#### **2.5 Befristung der Regelung/en:**

Die Beteiligung der EAM Energiewende GmbH und Beitritt zum Konsortialvertrag ist unbefristet. Eine Kündigung des Konsortialvertrages ist unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres, erstmals zum 31.12.2027 möglich. Die Kündigung des Konsortialvertrages hat die Verpflichtung des Verkaufs des Geschäftsanteils an die EAM Beteiligungen GmbH zur Folge, damit auch Ausscheiden aus der Gesellschaft.

#### **2.6 Auswirkungen auf die demographische Entwicklung im Lahn-Dill-Kreis:**

./.

#### **2.7 Gibt es unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine Alternative, die energie-, ressourceneffizienter oder klimafreundlicher ist?**

./.

### **3 BEGRÜNDUNG**

#### **3.1 Ausgangslage**

Der Lahn-Dill-Kreis ist mit einem Anteil von 5,28 % mittelbar über die beiden EAM Sammel- und vorschalt GmbH's 2 und 3 Mitgesellschafter an der EAM GmbH & Co. KG, der Muttergesellschaft der Unternehmensgruppe EAM.

Der EAM Konzern hat eine Reihe von Tochtergesellschaften gegründet, die die regionale Energieversorgung in weiten Teilen Hessens, Südniedersachsen sowie Teilen von Nordrhein-Westfalen, Thüringen und Rheinland-Pfalz sichert.

Zu den weiteren Aufgaben des zu 100 % kommunal getragenen EAM-Konzerns gehört auch, für die Kunden Zukunftslösungen zu gestalten und insbesondere partnerschaftlich die Energiewende in der Region zu unterstützen.

In diesem Rahmen wurde im Jahre 2023 die EAM EnergiewendePartner GmbH (nachfolgend „EWP GmbH“ genannt) gegründet. Aktuell sind bereits 7 kommunale Partner neben der EAM Beteiligungen GmbH Mitglied (s. Gesellschafterliste Stand September 2023, Anlage 3).

Die Gesellschafter haben den Zweck der Gesellschaften und die Grundlagen ihrer Zusammenarbeit im Konsortialvertrag näher geregelt.

Aufgabe der EWP GmbH ist es, die Energiewende mit und für die regionalen Partner zu gestalten. Hierzu stellt die EWP GmbH insbesondere die Konzeption von ganzheitlichen Lösungen für Schulen mit den Schwerpunkten Strom, Wärme und E-Mobilität zur Verfügung und kann auch bei der Umsetzung einzelner Produkte oder Projekte unterstützen.

Die möglichen Dienstleistungen für die kommunalen Partner sind in § 7, Ziffer 7.3 des Konsortialvertrages aufgeführt.

#### **3.2 Handlungsnotwendigkeit**

Mit der Änderung des Klimaschutzgesetzes wurden die Klimaschutzvorgaben verschärft und das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045 verankert.

Die Zielsetzung des Lahn-Dill-Kreises ist es, dass bis zum Jahre 2050 die CO<sub>2</sub> Emission im Vergleich zu dem Bezugsjahr 1990 um 80 % gesenkt werden sollen. Eine Transformation der derzeit fossil dominierten Wärmeversorgung hin zu einer klimaneutralen Wärmeversorgung ist daher zwingend erforderlich.

Dies beinhaltet beispielsweise die energetische Sanierung von Gebäuden, Ausbau von Photovoltaikanlagen, Wärmepumpenlösungen zum Heizen sowie die Planung von Nahwärmnetzen und Quartierslösungen.

Jede Liegenschaft muss hierzu einzeln betrachtet und ausgewertet werden und die Erkenntnisse ganzheitlich betrachtet und Lösungen zugeführt werden.

Unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Kommission Klimaschutz, Energiemanagement und Mobilität mit Blick auf die Verantwortung des Lahn-Dill-Kreises, geeignete Maßnahmen zur Umsetzung der Energiewende zu ergreifen, sollte daher für den eigenen Gebäudebestand ein Konzept zur Erreichung der Klimaziele erstellt werden. Die Zielerreichung ist anhand einer CO<sub>2</sub>-Bilanz zu überwachen.

Für die Erstellung der Konzeption und daraus dann Ableitung konkreter Maßnahmen wird Personalkapazität mit hohem fachlichem Know-how benötigt. Der Gebäudebestand des Lahn-Dill-Kreises umfasst ca. 400 Gebäude, die zu untersuchen sind, im Wesentlichen im Schulbereich. Aus dem eigenen Personalbestand heraus kann diese Aufgabe weder kurz- noch mittelfristig erledigt werden.

Daher wird vorgeschlagen, sich entsprechender Dienstleistungen der EWP GmbH zu bedienen. Diese Dienstleistungen werden allerdings nur den eigenen Gesellschaftern angeboten.

### **3.3 Geplante Dienstleistungen**

Als 100 %ige Gesellschaft in kommunaler Trägerschaft kann der Lahn-Dill-Kreis die Dienstleistungen der EWP GmbH im Rahmen einer Inhousevergabe direkt beziehen.

Konkret hat die EWP GmbH für den Lahn-Dill-Kreis eine dreijährige Kooperation für die konzeptionelle Untersuchung seiner öffentlichen Liegenschaften (primär Schulen) angeboten. Das Projekt kann jährlich verlängert werden.

Die Dienstleistungen für den Lahn-Dill-Kreis umfassen die sogenannten „Liegenschaftskonzepte“. Die Inhalt sind in der als **Anlage 4** beigefügten Darstellung der geplanten Kooperation des Kreises mit der EWP GmbH ausgeführt.

Die entsprechenden Mittel der sukzessiv zu begutachtenden Gebäude werden im Haushalt entsprechend aufgeplant.

Darüber hinaus kann die EWP GmbH den Lahn-Dill-Kreis fachlich/ingenieurmäßig beraten. Weiterhin können auch Leistungen wie Management, Koordination und Unterstützung des Lahn-Dill-Kreises bei verschiedensten Projekten hinsichtlich der Strom- und Energieversorgung mit erneuerbaren Energien abgerufen werden.

Der weitere Vorteil der Beteiligung an der Gesellschaft besteht darin, dass sich aus den beteiligten kommunalen Partnern ein Netzwerk entwickeln wird, welches einen kommunalen Vergleich ermöglicht und auch den Erfahrungsaustausch sicherstellt.

### **3.4 Kommunalrechtliche Zulässigkeit der Beteiligung**

Kommunalrechtlich ist die Beteiligung an der EWP GmbH zulässig.

Gemäß §§ 121, 122 HGO i. V. m. § 52 HKO darf sich ein Landkreis an Gesellschaften, deren Zweck auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet sind, unter bestimmten Voraussetzungen beteiligen.

#### **3.4.1 Art der Betätigung (§ 122 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 121 Abs. 1 HGO)**

Gemäß § 121 Abs. 1 a) HGO hat der Gesetzgeber Erleichterungen für die Gründung und Übernahme von Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmen vorgesehen, die sich ausschließlich auf dem Gebiet der Erzeugung, Speicherung und Einspeisung und des Vertriebs von Strom, Wärme und Gas aus erneuerbaren Energien sowie der Verteilung von elektrisch und thermischer Energie bis zum Hausanschluss wirtschaftlich betätigen, auch, wenn die Betätigung innerhalb des Gemeindegebietes oder im regionalen Umfang in Form interkommunaler Zusammenarbeit erfolgt.

Insbesondere bedeutet dies, dass die Betätigung auch zulässig ist, wenn der Zweck ebenfalls durch private Dritte erfüllt wird oder werden kann und die Betätigung auch außerhalb des eigenen Landkreisgebiets erfolgt, also die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 Nr. 3 HGO nicht erfüllt.

Die weiteren Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 121 Abs. 2 HGO liegen ebenfalls vor. Der öffentliche Zweck, nämlich die Energiewende als öffentliche Aufgabe schnellstmöglich stringent und schnell voranzutreiben, rechtfertigt die Beteiligung.

Die Betätigung steht nach Art und Umfang auch in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Lahn-Dill-Kreises und zum voraussichtlichen Bedarf, wie sich aus den obengenannten Aspekten der Chancen und überschaubarem finanziellen Einsatz zeigt.

#### **3.4.2 Haftungsbegrenzung § 122 Abs. 1 Nr. 2 HGO**

Durch die Wahl der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist die notwendige Haftungsbeschränkung gegeben, eine Nachschusspflicht ist gesellschaftsvertraglich nicht vorgesehen. Die Übernahme des Anteils von 0,75 % zu einem Nominalwert von 22.500 € stellt kein nennenswertes Risiko für den Lahn-Dill-Kreis dar.

#### **3.4.3 Angemessener Trägereinfluss in einem Überwachungsorgan (§ 122 Abs. 1 Nr. 3 HGO)**

Als Mitgesellschafter hat der Lahn-Dill-Kreis im Rahmen der Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung ausreichende Mitwirkungsrechte. Diese werden durch den Beitritt zum Konsortialvertrag noch ergänzt.

Darüber hinaus ist er in der Trägergesellschaft der EAM GmbH & Co.KG mittelbar vertreten, die als Muttergesellschaft entsprechenden Einfluss auf ihr Tochterunternehmen nehmen kann.

#### **3.4.4 Abschlussprüfung (§ 122 Abs. 1 NR. 4 HGO)**

Entsprechen der kommunalrechtlichen Vorgaben ist im Gesellschaftsvertrag der EWP GmbH aufgrund deren kommunaler Trägerschaft bereits festgelegt, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht gemäß den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des 3. Buchs des Handelsgesetzbuchs aufgestellt und geprüft wird (vgl. § 9 Ziff. 9.5 des Gesellschaftsvertrages, **Anlage 1**). Im Übrigen unterliegt die GmbH den üblichen Anforderungen nach HGB.

Der Gesellschaftsvertrag der EWP GmbH sieht in § 9, Ziff. 9.3 auch eine Jahresabschlussprüfung nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vor. Über die Inhalte erhält der Lahn-Dill-Kreis als Gesellschafter somit Kenntnis.

Weitergehende eigene originäre Unterrichts- und Prüfrechte des Lahn-Dill-Kreises nach §§ 123, 123a HGO i. V. m. § 52 HKO sind, da es sich um eine Minderheitsbeteiligung unterhalb von 20 % handelt, gesetzlich nicht zwingend vorgesehen.

#### **4. Beschlussempfehlung**

Da es sich bei dem Erwerb eines Geschäftsanteils um eine Minderheitsbeteiligung in untergeordnetem Bereich mit sehr geringen Risiken handelt, andererseits der Lahn-Dill-Kreis erhebliche Vorteile als Gesellschafter durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Dienstleistungen wie Erstellung von Konzeptionen, Mitwirkung bei der Umsetzung sowie vielfältige Beratungsleistungen zur Umsetzung der Energiewende erhalten kann, wird empfohlen, in die Gesellschaft durch Erwerb des Geschäftsanteils einzutreten und dem Konsortialvertrag beizutreten.

Der Erwerb ist unverzüglich nach Beschlussfassung des Kreistages vorgesehen.

gez.: Wolfgang Schuster  
Landrat

**GESELLSCHAFTSVERTRAG DER  
EAM ENERGIEWENDEPARTNER GMBH**

**§ 1  
Firma und Sitz**

1.1 Die Gesellschaft hat die Firma

**EAM EnergiewendePartner GmbH**

1.2 Sitz der Gesellschaft ist Kassel.

**§ 2  
Gegenstand des Unternehmens**

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Leistungen zur Energiewende in den Sektoren Strom, Wärme, Mobilität und Straßenbeleuchtung sowie die Beratung, Projektierung, Umsetzung und das Projektmanagement einzelner Maßnahmen im Rahmen der Energiewende an kommunale Gesellschafter zur Deckung deren Eigenbedarfs. Gegenstand ist zudem der Betrieb von Anlagen für kommunale Gesellschafter sowie die Lieferung von Strom und Wärme im vorgenannten Bereich.
- 2.2 Die Gesellschaft darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar zu dienen bestimmt sind.
- 2.3 Die Tätigkeit der Gesellschaft dient der kommunalen Aufgabenerfüllung und erfolgt unter Beachtung sämtlicher kommunal- und vergaberechtlicher Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung („HGO“), der Thüringer Kommunalordnung („ThürKO“), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen („GO NRW“), des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes („NKomVG“) sowie der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz („GemO RP“). Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der Wirtschaftsgrundsätze nach § 121 Abs. 1, 8 HGO, § 75 Abs. 1, 2 und 3 ThürKO, § 109 GO NRW, § 149 NKomVG sowie § 85 Abs. 3 GemO RP.
- 2.4 Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) vom 09.11.1999 findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

**§ 3  
Stammkapital und Geschäftsanteile**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 100.000,00; es ist eingeteilt in 100.000 Geschäftsanteile zu je EUR 1.

## **§ 4**

### **Geschäftsführung und Vertretung**

- 4.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- 4.1.1 Ein Geschäftsführer wird von der Gesellschafterversammlung entsprechend § 6.1 (c) bestellt und abberufen.
- 4.1.2 Der EAM Beteiligungen GmbH, Kassel, steht das Sonderrecht (§ 35 BGB) zu, eine Person als Geschäftsführer zu entsenden und diese Person abuberufen.
- 4.2 Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, wird die Gesellschaft durch die Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- 4.3 Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss einzelne Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien oder ihnen jeweils Einzelvertretungsmacht erteilen.
- 4.4 Zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Geschäftsführerdienstverträgen ist anstelle der Gesellschafterversammlung der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung. Dieser ist für die gesellschaftsinterne Willensbildung im Wege der Beschlussfassung und gleichermaßen für die Vertretung der Gesellschaft gegenüber dem Geschäftsführer zuständig.

## **§ 5**

### **Geheimhaltungspflicht**

- 5.1 Jeder Gesellschafter ist, auch nach seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft, verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Die Geheimhaltungspflicht gilt jedoch nicht
- a) hinsichtlich zwingender Auskunftspflichten gegenüber Gerichten und Behörden,
  - b) für die Vorlage von Bilanzen bzw. Gewinn- und Verlustrechnungen der Gesellschaft bei Banken sowie gegenüber Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft,
  - c) gegenüber Gremien, die ausschließlich aus direkt oder indirekt an der Gesellschaft beteiligten Mitgliedern oder deren Organen bestehen.

## **Gesellschaftsvertrag der EAM EnergiewendePartner GmbH, Stand 16.08.2023**

- 5.2 Außerdem darf jeder Gesellschafter vertrauliche Angelegenheiten Angehörigen von zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten wirtschafts-, steuer- oder rechtsberatenden Berufen anvertrauen, wenn und soweit dies zur Wahrung seiner berechtigten Interessen erforderlich ist.
- 5.3 Die Gesellschafter können durch einfachen Beschluss ganz oder teilweise Befreiung von der Geheimhaltungspflicht erteilen. Der betroffene Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht.

### **§ 6**

#### **Zuständigkeit der Gesellschafter**

- 6.1 Die Gesellschafter fassen Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Gesellschafterversammlung beschließt zusätzlich zu den durch Gesetz bestimmten Fällen und zu Maßnahmen von besonderer Bedeutung insbesondere über:
- (a) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
  - (b) Aufstellung und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
  - (c) Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers neben dem von der EAM Beteiligungen GmbH entsprechend § 4.1.2 entsandten Geschäftsführer,
  - (d) Feststellung des Wirtschaftsplans einschließlich der Nachträge und Änderungen,
  - (e) Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Ergebnisverwendung,
  - (f) Entlastung der Geschäftsführung,
  - (g) Bestellung des Abschlussprüfers,
  - (h) Neugründung, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
  - (i) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sonstige Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie die Verpflichtung zur Vornahme solcher Rechtsgeschäfte,
  - (j) Vergabe von Darlehen durch die Gesellschaft,
  - (k) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und prozessbeendenden Handlungen und Erklärungen,

## **Gesellschaftsvertrag der EAM EnergiewendePartner GmbH, Stand 16.08.2023**

- (l) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen, welche die Gesellschaft für eine längere Zeit als fünf Jahre binden, oder welche die Gesellschaft mit einem Betrag von mehr als € 250.000 verpflichten - ausgenommen sind
  - aa) Verträge zwischen der Gesellschaft und kommunalen Gesellschaftern,
  - bb) Verträge zwischen der Gesellschaft und Dritten für die Erbringung von Leistungen, die von den kommunalen Gesellschaftern beauftragt worden sind und
  - cc) Verträge zwischen der Gesellschaft und Gesellschaften der EAM-Gruppe, d.h. unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen der EAM Beteiligungen GmbH, die für die Erbringung von Leistungen entsprechend aa) und für den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft erforderlich sind.

6.2 Die Gesellschafter fassen Beschlüsse mit einer Mehrheit von 85 % der abgegebenen Stimmen über:

- (a) Änderung des Gesellschaftsvertrags einschließlich Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals,
- (b) Auflösung, Umwandlung, Eingliederung und Verschmelzung der Gesellschaft,
- (c) Abschluss und die Änderung von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen oder sonstigen Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Abs. 1 AktG und
- (d) sonstige Maßnahmen und Geschäfte, für die das Gesetz eine qualifizierte Mehrheit vorsieht.

### **§ 7**

#### **Gesellschafterversammlung**

7.1 Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt.

7.2 Zur Einberufung ist die Geschäftsführung berechtigt und nach Maßgabe der vorstehenden Ziffer 7.1 auch verpflichtet; auf Verlangen von Gesellschaftern, deren Geschäftsanteile mindestens 10 % des Stammkapitals entsprechen, ist die Geschäftsführung in jedem Fall zur Einberufung verpflichtet. Kommt die Geschäftsführung einem solchen Verlangen zur Einberufung nicht innerhalb einer Woche ab Zugang des Einberufungsverlangens nach, so können auch der oder die betreffende(n) Gesellschafter selbst die Einberufung nach den folgenden Vorschriften vornehmen.

## **Gesellschaftsvertrag der EAM EnergiewendePartner GmbH, Stand 16.08.2023**

- 7.3 Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung per Brief, per E-Mail oder per Telefax durch die Geschäftsführung. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Sitzungstag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Dabei werden der Tag der Absendung und der Sitzungstag nicht mitgezählt. Mit der Einladung zur Gesellschafterversammlung ist die Tagesordnung dieser Sitzung einschließlich der durch die Geschäftsführung für diese Sitzung vorbereiteten Vorlagen an die Gesellschafter zu verschicken. Auf die Einhaltung von Form und Frist zur Einberufung kann verzichtet werden, wenn kein Gesellschafter dem widerspricht.
- 7.4 Die Gesellschafterversammlung findet am Ort der Gesellschaft statt, sofern die Gesellschafter nichts anderes vereinbaren.
- 7.5 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine weitere Gesellschafterversammlung innerhalb der Frist i.S.v. Ziffer 7.3 einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig ist; in der Einberufung ist auf diesen Umstand hinzuweisen.
- 7.6 Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden geleitet, den die Gesellschafter aus ihrer Mitte für jeweils zwei Jahre wählen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bis zur Neuwahl eines neuen Vorsitzenden führt der amtierende Vorsitzende die Gesellschafterversammlungen weiter. Der Vorsitzende hat für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse zu sorgen.

## **§ 8**

### **Gesellschafterbeschlüsse**

- 8.1 Die Gesellschafter entscheiden durch Beschluss.
- 8.2 Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern dieser Vertrag oder zwingende gesetzliche Vorschriften oder Rechtsgrundsätze nichts Abweichendes regeln. Bei der Ausübung des Stimmrechtes sind die kommunalen Vertreter entsprechend § 113 Absatz 1 GO NRW an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse bzw. § 138 Abs. 1 NKomVG an die Beschlüsse der Vertretung und ihrer Ausschüsse bzw. entsprechend § 125 Abs. 1 HGO an die Beschlüsse des Gemeindevorstands der beteiligten Gebietskörperschaften gebunden.
- 8.3 Abweichend von § 47 Abs. 2 GmbHG verfügen die Gesellschafter über folgende Stimmen:
- (a) Grundsätzlich gewährt jeder Geschäftsanteil eine Stimme. Stimmrechte aus mehreren Geschäftsanteilen eines Gesellschafters können nur einheitlich aus-

## Gesellschaftsvertrag der EAM EnergiewendePartner GmbH, Stand 16.08.2023

geübt werden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Bei der Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung zählen nur die innerhalb der von der Geschäftsführung festzulegenden Abstimmungsfrist eingegangenen Stimmen.

- (b) Abweichend von § 8.3 (a) gilt hinsichtlich der Stimmrechte für EAM Beteiligungen folgendes:
- i. Bezüglich der Beschlussgegenstände in § 6.1 verfügt EAM Beteiligungen über kein Stimmrecht.
  - ii. Bezüglich der Beschlussgegenstände in § 6.2 verfügt EAM Beteiligungen maximal über Stimmrechte im Umfang von 51% aller Stimmen.
  - iii. Solange EAM Beteiligungen alleinige Gesellschafterin der Gesellschaft ist, kann die EAM Beteiligungen abweichend von § 8.3 (b) i., ii. die Stimmrechte vollständig ausüben.

8.4 Die Gesellschafter können sich in Gesellschafterversammlungen sowie bei Beschlussfassungen - innerhalb und außerhalb von Gesellschafterversammlungen - durch einen mindestens in Textform, insbesondere per E-Mail oder Telefax, bevollmächtigten Mitgesellschafter oder eine aufgrund Berufspflicht zur Verschwiegenheit verpflichtete Person (Rechtsanwalt, Notar, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) vertreten lassen oder eine Stimmbotschaft in Textform überreichen lassen. Der Vertreter hat auf Verlangen eines Gesellschafters seine Bevollmächtigung durch Vorlage einer Vollmacht in Textform - soweit nicht weitergehende Formerfordernisse einzuhalten sind - nachzuweisen.

8.5 Soweit nicht Beschlüsse in einer Gesellschafterversammlung gefasst werden müssen oder notarieller Beurkundung bedürfen, können sie - auch teilweise (kombiniertes Beschlussverfahren) - außerhalb einer Gesellschafterversammlung durch Stimmabgabe in Schriftform, elektronischer Form oder Textform (§§ 126 bis 126b BGB), in mündlicher oder telefonischer Form, auch im Rahmen eines Rundrufs oder einer Telefon- oder Videokonferenz, oder mittels sonstiger Telekommunikation, auch in Kombination verschiedener Formen der Stimmabgabe, gefasst werden, wenn nicht Gesellschafter, deren Geschäftsanteile mindestens 10 % des Stammkapitals entsprechen, der Beschlussfassung außerhalb der Gesellschafterversammlung oder dem vorgeschlagenen Abstimmungsverfahren innerhalb der Abstimmungsfrist widerspricht. Über die so gefassten Beschlüsse hat der Vorsitzende unverzüglich eine Niederschrift aufzunehmen, zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zuzuleiten.

8.6 Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind in allen Angelegenheiten der Gesellschaft zulässig. Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb einer Frist von einem

## **Gesellschaftsvertrag der EAM EnergiewendePartner GmbH, Stand 16.08.2023**

Monat ab Zugang der Versammlungsniederschrift beim jeweiligen Gesellschafter durch Klage angefochten werden.

### **§ 9 Jahresabschluss**

- 9.1 Der Jahresabschluss ist von den Geschäftsführern nach den gesetzlichen Vorschriften und innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen.
- 9.2 Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass den Gesellschaftern als beteiligten Gebietskörperschaften die für ihren konsolidierten Gesamtabschluss erforderlichen Informationen, Unterlagen und Belege so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der konsolidierte Gesamtabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.
- 9.3 Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die sich aus § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des HGrG ergebenden Aufgaben zu erstrecken. Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers ist unverzüglich nach dessen Eingang bei der Gesellschaft den Gesellschaftern zu übersenden. Im Lagebericht ist über die Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung bzw. Zweckerreichung zu berichten.
- 9.4 Unverzüglich nach Aufstellung des Jahresabschlusses haben die Geschäftsführer der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss zusammen mit einem Vorschlag zur Verwendung des Jahresergebnisses zur Beschlussfassung unter Berücksichtigung von § 11 vorzulegen.
- 9.5 Den Rechnungsprüfungsorganen der an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften und den für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorganen stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 HGrG zu. Sind mehrere Gebietskörperschaften an der Gesellschaft beteiligt, stimmen sich die Rechnungsprüfungsorgane bei der Aufgabenwahrnehmung untereinander ab. Dem Rechnungshof des Landes Rheinland-Pfalz wird, solange eine Beteiligung von Kommunen oder eines Zweckverbandes aus Rheinland-Pfalz besteht, das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 GemO RP eingeräumt.
- 9.6 Die Gesellschaft macht den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Fehlbetrages unbeschadet der gesetzlichen Offenlegungspflicht nach dem Handelsgesetzbuch (HGB)

## Gesellschaftsvertrag der EAM EnergiewendePartner GmbH, Stand 16.08.2023

- 9.6.1 in Nordrhein-Westfalen nach den §§ 107 ff. GO NRW, insbesondere § 108 Abs. 3 lit. c GO NRW öffentlich bekannt;
- 9.6.2 in Rheinland-Pfalz öffentlich bekannt, solange eine Beteiligung von Kommunen oder eines Zweckverbandes aus Rheinland-Pfalz besteht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt wahlweise in einer Zeitung oder im Amtsblatt der Gesellschafter aus Rheinland-Pfalz. Im Falle der Beteiligung eines Zweckverbandes erfolgt sie nach den Vorschriften für eine Bekanntmachung des Zweckverbandes in der Verbandsordnung des Zweckverbandes. Gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung werden der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Werktagen bei den jeweiligen Verwaltungen der Gesellschafter aus Rheinland-Pfalz während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt; in der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. Im Falle der Beteiligung eines Zweckverbandes hat die Auslegung bei der (Verbands-) Gemeindeverwaltung am Sitz des Verbandsvorstehers bzw. nach den Vorgaben der Verbandsordnung des Zweckverbandes zu erfolgen.
- 9.7 Darüber hinaus übersendet die Gesellschaft der zuständigen Aufsichtsbehörde der beteiligten Gebietskörperschaften eine Ausfertigung des Jahresabschlusses, soweit dies kommunalrechtlich erforderlich ist.
- 9.8 § 285 Satz 1 Nr. 9 HGB findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Bezüge jedes Mitglieds der Geschäftsführung zusätzlich unter Namensnennung sowie Aufteilung nach den Komponenten des § 285 Satz 1 Nr. 9 a) HGB anzugeben sind. Diese Ausweispflicht gilt auch für:
- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind;
  - b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag;
  - c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
  - d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

## **§ 10 Wirtschaftsplan**

- 10.1 Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für kommunale Eigenbetriebe geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf, der insbesondere aus einem Erfolgsplan, einem Vermögensplan, einem Finanzplan, einem Investitionsplan und einer Stellenübersicht besteht. Entsprechend § 6.1 (d) ist bis zum 30. November des Vorjahres eine Zustimmung der Gesellschafter zum Wirtschaftsplan einzuholen.
- 10.2 Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen. Er ist den beteiligten Gebietskörperschaften zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 11 Ergebnisverwendung; Nachschusspflicht**

- 11.1 Die Gewinnverteilung erfolgt grundsätzlich nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile der Gesellschafter.
- 11.2 Eine Nachschusspflicht der Gesellschafter besteht nicht.

## **§ 12 Übertragung von Geschäftsanteilen**

- 12.1 Verfügungen jeglicher Art über Geschäftsanteile der Gesellschaft und Teile von solchen an Gebietskörperschaften, kommunale Einrichtungen und kommunale Unternehmen bedürfen einer Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Dies gilt nicht für Verfügungen zwischen der EAM Beteiligungen GmbH und Gesellschaftern, Gebietskörperschaften, kommunalen Einrichtungen sowie kommunalen Unternehmen.
- 12.2 Im Übrigen sind Verfügungen an juristische und natürliche Personen ausgeschlossen.

## **§ 13 Einziehen von Geschäftsanteilen**

- 13.1 Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters beschließen (freiwillige Einziehung).
- 13.2 Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht (Zwangseinziehung), wenn der Gesellschafter ihm aus dem Gesellschaftsverhältnis oder gegenüber der Gesellschaft obliegende wesentliche Verpflichtungen vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt, durch sein Verhalten die Gesellschaftsinteressen erheblich schädigt oder den Konsortialvertrag der Gesellschafter der Gesellschaft gekündigt hat.

## **Gesellschaftsvertrag der EAM EnergiewendePartner GmbH, Stand 16.08.2023**

- 13.3 Die Einziehung erfolgt durch Beschluss. Dem betroffenen Gesellschafter steht dabei kein Stimmrecht zu. Soweit der betroffene Gesellschafter bei der Abstimmung nicht anwesend ist, ist ihm das Beschlussergebnis durch die Geschäftsführung mitzuteilen. Der Beschluss über die Einziehung muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt getroffen werden, in dem die Gesellschaft von dem Ausschließungsgrund Kenntnis erlangt hat.
- 13.4 Der Beschluss über die Einziehung kann nur gefasst werden, wenn die nach § 15 dieses Gesellschaftsvertrages geschuldete Abfindung an den betroffenen Gesellschafter vollständig aus dem ungebundenen Vermögen der Gesellschaft geleistet werden kann und dadurch bei der Gesellschaft keine Unterbilanz bzw. bilanzielle Überschuldung entsteht. Hierbei kommt es auf die bilanziellen Verhältnisse der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Beschlussfassung an. Ebenso darf eine Auszahlung des Abfindungsbetrages nur erfolgen, wenn dies nicht gegen die Kapitalerhaltungsregeln nach § 30 Abs. 1 GmbHG verstößt.
- 13.5 Die Einziehung wird unabhängig von der Abfindungszahlung mit dem Zugang des Protokolls der Gesellschafterversammlung, in der der Einziehungsbeschluss gefasst wurde, beim betroffenen Gesellschafter wirksam.
- 13.6 Stichtag für die Feststellung der Abfindungshöhe ist der Zeitpunkt des Einziehungsbeschlusses.
- 13.7 Die durch die Einziehung des Geschäftsanteils des betroffenen Gesellschafters entstehende Abweichung zwischen dem Stammkapital und der Summe der Nennwerte aller verbleibenden Geschäftsanteile ist dadurch zu beseitigen, dass die Nennwerte der verbleibenden Geschäftsanteile verhältnismäßig erhöht werden. Die Gesellschafter verpflichten sich, einen entsprechenden Aufstockungsbeschluss zu fassen.
- 13.8 Die Änderung der Nennwerte der Geschäftsanteile ist durch die Geschäftsführung zum Handelsregister anzumelden.

### **§ 14**

#### **Abtretungsverpflichtung statt Einziehung**

- 14.1 Ist die Einziehung nach § 13 dieses Gesellschaftsvertrages zulässig, können die Gesellschafter nach ihrer Wahl beschließen, dass der Geschäftsanteil insgesamt oder in mehreren Teilgeschäftsanteilen an die Gesellschaft oder die Gesellschafter abzutreten ist. Abfindungsansprüche gegenüber der Gesellschaft bestehen in diesem Fall nicht. An die Stelle der Abfindung tritt der Kaufpreis, den der Erwerber an den ausscheidenden Gesellschafter zu entrichten hat.
- 14.2 Stichtag für die Anteilsbewertung ist der Zeitpunkt der entsprechenden Beschlussfassung.

- 14.3 Beschließen die Gesellschafter nach vorstehendem § 14.1 die Abtretung des Geschäftsanteils an die Gesellschaft selbst, so ist dieser Beschluss nur wirksam, wenn er zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht gegen die Kapitalerhaltungsregeln der Vorschriften der §§ 30 Abs.1, 33 GmbHG verstößt. Die Geschäftsführung hat vor der Beschlussfassung die Einhaltung der Kapitalerhaltungsregeln zu prüfen und das Ergebnis den Gesellschaftern rechtzeitig mitzuteilen.
- 14.4 Für die Abtretung ist ein gesonderter Anteilsverkaufs- und -abtretungsvertrag erforderlich. Jeder Gesellschafter bevollmächtigt hiermit unwiderruflich die Gesellschaft unter Befreiung vom Verbot des § 181 BGB, eine entsprechende Verkaufs- und Abtretungserklärung in seinem Namen abzugeben. Die Gesellschaft darf die vorstehende Abtretungserklärung nur abgeben, wenn der Kaufpreis im notariellen Anteilsverkaufs- und -abtretungsvertrag dem Wert der Abfindung und der Zahlungsweise nach § 15 dieses Gesellschaftsvertrages entspricht und die vollständige Zahlung des Kaufpreises durch Zug-um-Zug-Leistung oder geeignete Sicherheiten sichergestellt ist.
- 14.5 Bis zur Wirksamkeit der Übertragung ruhen die Stimmrechte des ausscheidenden Gesellschafters.

## **§ 15**

### **Vergütung bei Einziehung und Abtretungsverpflichtung**

- 15.1 Der Kaufpreis für den gemäß § 14 dieses Gesellschaftsvertrages abgetretenen Geschäftsanteil bestimmt sich wie die Höhe der nach § 13 zu zahlenden Abfindung für den eingezogenen Geschäftsanteil grundsätzlich nach dem Nennbetrag der Geschäftsanteile, soweit dies rechtlich zulässig ist, sonst dem niedrigsten noch zulässigen Wert der Geschäftsanteile.
- 15.2 Die Abfindung wird drei Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig.

## **§ 16**

### **Dauer, Geschäftsjahr**

Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 17**

### **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger, soweit kommunalrechtliche Vorschriften nicht zusätzliche Bekanntmachungen fordern.

**§ 18**  
**Gründungskosten**

Die Gesellschaft trägt den durch ihre Errichtung anfallenden Gründungsaufwand (insbesondere Kosten der Errichtung, Notarkosten, Registergebühren, Veröffentlichungskosten) bis zur Höhe von Euro 2.500,-- (in Worten: Euro zweitausendfünfhundert).

**§ 19**  
**Schlussbestimmungen**

- 19.1 Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz der Gesellschaft. Der sachliche Gerichtsstand bleibt unberührt.
- 19.2 Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrags oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Gesellschaftsvertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Gesellschaftsvertrags gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Gesellschaftsvertrags bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart. Betrifft die Nichtigkeit oder Lücke echte Bestandteile des Gesellschaftsvertrags, so ist die Regelung nach S. 2 bzw. die Bestimmung nach S. 3 nach Maßgabe des § 53 GmbHG zu vereinbaren.

**Konsortialvertrag  
bezüglich der Gründung und der Beteiligung an der  
EAM EnergiewendePartner GmbH**

zwischen

**1.)**

**EAM Beteiligungen GmbH**  
Monteverdistraße 2, 34131 Kassel

nachfolgend auch „**EAM Beteiligungen**“

**2.)**

**EAM EnergiewendePartner GmbH**  
(früher firmierend als EAM 2. Vermögensverwaltungs-GmbH)  
Monteverdistraße 2, 34131 Kassel

nachfolgend auch „**EWP**“ oder „**Gesellschaft**“

nachfolgend einzeln auch „**Vertragspartei**“  
und gemeinsam „**Vertragsparteien**“ genannt

**§ 1**

**Vorbemerkung**

- 1.1 EAM GmbH & Co. KG. Die EAM GmbH & Co. KG (nachfolgend „EAM“) ist ein 100 % kommunales Unternehmen. Ihre mittelbaren Anteilseigner sind die Stadt Göttingen, 12 Landkreise sowie 112 Städte und Gemeinden und der Zweckverband EAM-Beteiligungen im Landkreis Altenkirchen (nachfolgend „Anteilseigner der EAM“).
- 1.2 EAM Beteiligungen GmbH. Die EAM Beteiligungen GmbH ist eine 100%-Tochtergesellschaft der EAM GmbH & Co. KG. Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung, der Erwerb und der Betrieb energiewirtschaftlicher Anlagen sowie das Halten und Verwalten von Unternehmen, die energiewirtschaftliche Anlagen errichten, erwerben und betreiben.
- 1.3 EAM EnergiewendePartner GmbH. Zunächst als Tochtergesellschaft der EAM Beteiligungen GmbH soll die EAM EnergiewendePartner GmbH (nachfolgend „EWP“) gegründet werden, an der sich dann kommunale Gesellschafter beteiligen werden. Zweck dieser Gesellschaft ist

**Konsortialvertrag betreffend  
EAM EnergiewendePartner GmbH, Stand 16.08.2023**

die Erbringung von Leistungen zur Energiewende an die an der Gesellschaft beteiligten kommunalen Gesellschafter auf Basis des vergaberechtlichen „Inhouse-Privilegs“ ohne Durchführung einer EU-weiten Ausschreibung. Sofern vergaberechtlich zulässig soll die Gesellschaft Leistungen der vorgenannten Art auch an andere Kunden als an ihre kommunalen Gesellschafter erbringen.

- 1.4 Weitere Beteiligte. Die EAM Natur Energie GmbH und die EAM Netz GmbH, beides 100 % Beteiligungen der EAM Beteiligungen GmbH, werden in Form eines Dienstleistungsverhältnisses Know-how insbesondere im Bereich der Beratung und Planung von Maßnahmen zur Energiewende gegenüber der EWP auf Basis abzuschließender Verträge erbringen. Diese Gesellschaften werden nicht selbst Gesellschafterin der EWP.

**§ 2**

**Errichtung der EAM EnergiewendePartner GmbH**

- 2.1 Errichtung einer neuen Gesellschaft. Die EAM Beteiligungen GmbH hat eine Gesellschaft in der Rechtsform einer GmbH unter der Firma EAM EnergiewendePartner GmbH mit Sitz in Kassel errichtet. Die Errichtung erfolgt durch eine wirtschaftliche Neugründung einer bestehenden Vorratsgesellschaft, die unter EAM 2. Vermögensverwaltungs GmbH firmiert und im Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter HRB 15929 eingetragen ist.

Zu diesem Zweck hat die EAMB das Stammkapital der Gesellschaft von 25.000,00 € um 75.000,00 € auf 100.000 € erhöht und die Einzahlung auf den neuen Nennbetrag vollständig erbracht.

Die EAM Beteiligungen GmbH hat nach rechtlicher Prüfung alle aus ihrer Sicht erforderlichen Maßnahmen vorgenommen, die eine Haftung der Gesellschafter wegen unzureichender Ausstattung der Gesellschaft mit dem übernommenen Stammkapital ausschließt. Insbesondere wurde die wirtschaftliche Neugründung offengelegt. Sollte sich diese Angabe im Nachhinein als unzutreffend herausstellen, verpflichtet sich die EAM Beteiligungen GmbH gegenüber den Mitgesellschaftern zum Ersatz des hieraus entstehenden Schadens.

- 2.2 Stammkapital. Die Gesellschaft wurde mit einem Stammkapital von EUR 100.000,00 ausgestattet.
- 2.3 Unternehmensgegenstand. Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Leistungen zur Energiewende in den Sektoren Strom, Wärme, Mobilität und Straßenbeleuchtung sowie die Beratung, Projektierung, Umsetzung und das Projektmanagement einzelner Maßnahmen im Rahmen der Energiewende an kommunale Gesellschafter zur Deckung deren Eigenbedarfs. Gegenstand ist zudem der Betrieb von Anlagen für kommunale Gesellschafter sowie die Lieferung von Strom und Wärme im vorgenannten Bereich.
- 2.4 Finanzierung. Nach Gründung der Gesellschaft hat EAM Beteiligungen eine Einzahlung in Höhe

**Konsortialvertrag betreffend  
EAM EnergiewendePartner GmbH, Stand 16.08.2023**

von EUR 2.900.000 in die Kapitalrücklage der Gesellschaft geleistet. Eine weitere Finanzierungs- und/oder Nachschusspflicht der EAM Beteiligungen oder der kommunalen Gesellschafter besteht nicht.

- 2.5 Organe. Die Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung, die Gesellschafterversammlung und der Beirat.

**§ 3**

**Verkauf von Geschäftsanteilen an kommunale Gesellschafter**

- 3.1 Kommunale Gesellschafter. Kommunale Gesellschafter der Gesellschaft können die nachfolgenden öffentlichen Auftraggeber ohne private Kapitalbeteiligung (§§ 99, 108 Abs. 1 GWB) werden, welche Leistungen zur Energiewende durch die Gesellschaft in Anspruch nehmen wollen:

- (i.) Anteilseigner der EAM,
- (ii.) konzessionsgebende Kommunen der EAM,
- (iii.) Zweckverbände,
- (iv.) kreisangehörige Kommunen der an EAM beteiligten Landkreise,
- (v.) kreisangehörige Kommunen des Landkreis Altenkirchen und
- (vi.) 100% kommunale Einrichtungen, die in dem Geschäftsgebiet der EAM-Gruppe tätig sind bzw. ihren Sitz haben.

Eine Beteiligung von Verbandsgemeinden ist auch im Hinblick auf die Mitglieder der Verbandsgemeinde möglich, entweder wenn Mitglieder dieser Verbandsgemeinde Aufgaben im Rahmen der Energiewende, wegen der eine Beteiligung an der Gesellschaft erfolgen soll, an die Verbandsgemeinde übertragen haben oder eine originäre Zuständigkeit der Verbandsgemeinde besteht.

Voraussetzung für die Beteiligung von Zweckverbänden ist, dass die am Zweckverband beteiligten Kommunen unmittelbaren Einfluss auf die Entscheidungen des Zweckverbandes haben.

Eine Beteiligung von weiteren Gebietskörperschaften oder 100 % kommunalen Stadtwerken oder sonstiger öffentlicher Auftraggeber gem. § 99 GWB kann mit Zustimmung aller Vertragsparteien, die im Einzelfall erteilt werden kann, ermöglicht werden.

Eine Beteiligung nicht kommunaler Gesellschafter an der Gesellschaft ist ausgeschlossen.

- 3.2 Zeitpunkt der ersten Beteiligung. Nach Gründung der Gesellschaft verpflichtet sich die EAM Beteiligungen Geschäftsanteile an die kommunalen Gesellschafter, die Partei dieses Vertrages sind, zu verkaufen und zu übertragen.

**Konsortialvertrag betreffend  
EAM EnergiewendePartner GmbH, Stand 16.08.2023**

- 3.3 Möglichkeit und Zeitpunkt einer späteren Beteiligung. Nach der ersten Beteiligung entsprechend § 3.2 wird eine weitere Beteiligung kommunaler Gesellschafter entsprechend § 5 möglich sein. Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird den Ablauf und Zeitpunkt der späteren Beteiligungen koordinieren.
- 3.4 Beteiligungshöhe. Kommunale Gesellschafter werden entsprechend den nachfolgenden Größenklassen an der Gesellschaft beteiligt:

<b>Kommunaler Gesellschafter</b>	<b>Anteil</b>	<b>Kaufpreis</b>
Kleine Kommune (bis 7.500 EW)	0,25 %	7.500 €
Mittelgroße Kommune (bis 15.000 EW)	0,5 %	15.000 €
Große Kommune (ab 15.001 EW)	0,75 %	22.500 €
weitere Gesellschafter (entsprechend § 3.1)	0,25 % bis 0,75 %	7.500 € bis 22.500 €

Die Beteiligungshöhe von sonstigen kommunalen Gesellschaftern wie Landkreisen, Zweckverbänden und kommunalen Einrichtungen wird entsprechend der Größenklassen von kleinen, mittelgroßen und großen Kommunen und individuellen Umständen im Zusammenhang mit der zu erwartenden Dienstleistungen für die Energiewende (Vergleich zu dem Bedarf einer Kommune) durch die Geschäftsführung der Gesellschaft festgelegt.

Eine spätere Anpassung der Beteiligungshöhe an der Gesellschaft erfolgt nicht.

EAM Beteiligungen wird dauerhaft mindestens 51 % der Geschäftsanteile an der Gesellschaft halten. Sofern zu einem späteren Zeitpunkt eine Kapitalerhöhung bei der Gesellschaft zur Aufnahme neuer kommunaler Gesellschafter erforderlich werden wird, so werden die kommunalen Gesellschafter dem unter Ausschluss ihrer Bezugsrechte und damit einer Verwässerung der Anteile zustimmen.

- 3.5 Kaufpreis. Der Kaufpreis für einen Geschäftsanteil entspricht dem realen Wert des Geschäftsanteils. Der reale Wert des Geschäftsanteils entspricht dem anteiligen Buchwert des Eigenkapitals, mithin bei Gründung dem eingezahlten Stammkapital (§ 2.2.) und der Einzahlungen in die Kapitalrücklage (§ 2.4).

## § 4

### Gesellschaftsrechtliche Regelungen

- 4.1 Geschäftsführung. Die Geschäftsführung der Gesellschaft soll durch zwei Geschäftsführer erfolgen. Diese vertreten die Gesellschaft gemeinsam oder zusammen mit einem Prokuristen.

**Konsortialvertrag betreffend  
EAM EnergiewendePartner GmbH, Stand 16.08.2023**

- 4.2 Die EAM Beteiligungen hat das in der Satzung verankerte Sonderrecht (§ 35 BGB) zur Entsendung und Abberufung eines Geschäftsführers.

Der von der EAM Beteiligungen entsandte Geschäftsführer soll einen Geschäftsführerdienstvertrag mit der Gesellschaft erhalten. Sofern der Geschäftsführer stattdessen einen Arbeitsvertrag mit einer anderen Gesellschaft der EAM hat, erfolgt eine Erstattung der Personalkosten durch die Gesellschaft in dem Umfang in dem der Geschäftsführer für die Gesellschaft tätig ist.

- 4.3 Die kommunalen Gesellschafter haben das Recht zur Benennung eines Geschäftsführers, der ein Hauptverwaltungsbeamter eines kommunalen Gesellschafters sein muss. Die Bestellung und Abberufung dieses Geschäftsführers erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.

Der von den kommunalen Gesellschaftern gewählte Geschäftsführer wird seine Arbeitszeit im Rahmen einer Nebentätigkeit für die Tätigkeit der Geschäftsführung der Gesellschaft einsetzen

- 4.4 Kostenerstattung. Nachgewiesene Auslagen werden den Geschäftsführern von der Gesellschaft im angemessenen Umfang erstattet.

- 4.5 Zuständigkeit der Gesellschafter. Die Geschäftsführer haben die gesellschaftsvertraglichen Regelungen insbesondere in § 6 des Gesellschaftsvertrages zur Zuständigkeit der Gesellschafter sowie die Regelungen einer zu erlassenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführer und Beschlüsse der Gesellschafter zu beachten.

- 4.6 Begrenzung der Stimmrechte der EAM Beteiligungen. Zur Sicherstellung der gemeinsamen wirksamen Kontrolle der kommunalen Gesellschafter über die Gesellschaft und damit zur Absicherung des vergaberechtlichen „Inhouse-Privilegs“ für die Erbringung von Leistungen zur Energiewende an kommunale Gesellschafter, ist im Gesellschaftsvertrag eine Begrenzung der Stimmrechte der EAM Beteiligungen geregelt.

- 4.7 Beirat. Bei der Gesellschaft wird ein Beirat gebildet.

- 4.7.1 Einberufung. Der Beirat wird mindestens halbjährlich, bei Bedarf öfter, durch die Geschäftsführung einberufen. Für die Einberufung des Beirates und die Durchführung der Beiratssitzung gelten die Vorschriften für die Gesellschafterversammlung entsprechend.

- 4.7.2 Zusammensetzung. Mitglieder des Beirates sind

- a) die Geschäftsführer der Gesellschaft,
- b) der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft,
- c) einer der Geschäftsführer der EAM Natur Energie GmbH,
- d) einer der Geschäftsführer der Komplementärin der EAM GmbH & Co. KG und
- e) mindestens drei, maximal fünf für einen Zeitraum von 2 Jahren gewählte Vertreter der kommunale Gesellschafter der Gesellschaft.

**Konsortialvertrag betreffend  
EAM EnergiewendePartner GmbH, Stand 16.08.2023**

Mit Zustimmung der Mitglieder des Beirates können zusätzlich einzelne Personen („Experten“) als Gast hinzugezogen werden.

4.7.3 Ziele und Aufgaben. Das übergeordnete Ziel des Beirates ist, die Kontrolle der kommunalen Gesellschafter über die Gesellschaft sicherzustellen.

Der Beirat soll die Geschäftsführung unterstützen und beraten, insbesondere

- a) zur nachhaltigen Geschäftsstrategie und Unterstützung der Energiewende,
- b) zur Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen und
- c) zur Vorbesprechung von Inhalten der Gesellschafterversammlungen.

Soweit erforderlich soll die Geschäftsführung in regelmäßigen Abständen über folgende Themen dem Beirat berichten:

- a) Abschluss und Änderung von Verträgen zwischen der Gesellschaft und der EAM GmbH & Co. KG sowie weiteren Gesellschaften der EAM-Gruppe, d.h. unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen der EAM Beteiligungen GmbH,
- b) Wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft und
- c) Laufende und geplante Aktivitäten der Gesellschaft.

**§ 5**

**Veränderungen im Gesellschafterbestand**

5.1 Kommunale Gesellschafter. Zur Absicherung des Modells der Erbringung von Leistungen zur Energiewende nach den Regeln des sog. „Inhousemodells“ ohne gesonderte Ausschreibung verpflichten sich die kommunalen Gesellschafter, keine Geschäftsanteile an juristische und natürliche Personen zu veräußern. Veräußerungen dürfen nur von der EAM Beteiligungen an kommunale Gesellschafter erfolgen. Zudem verpflichten sich die kommunale Gesellschafter keine Stimmbindungsverträge bezüglich der Gesellschaft abzuschließen, die mehr als 49% der Stimmen der Gesellschaft bündeln würden.

5.2 Beteiligung eines kommunalen Gesellschafters. Die Beteiligung eines kommunalen Gesellschafters an der Gesellschaft erfolgt derart, dass die EAM Beteiligungen Geschäftsanteile bis zu einer Mindestbeteiligungsquote von 51% an der Gesellschaft an einen neuen kommunalen Gesellschafter veräußert und dieser neue kommunale Gesellschafter diesem Konsortialvertrag beitrifft. Der Kaufpreis für einen Geschäftsanteil entspricht dem realen Wert des Geschäftsanteils gemäß § 3.

5.3 Austritt eines kommunalen Gesellschafters. Sofern ein kommunaler Gesellschafter seine Beteiligung an der Gesellschaft beenden möchte, erfolgt dies derart, dass der kommunale Gesellschafter die Geschäftsanteile an die EAM Beteiligungen veräußert. Der Verkauf erfolgt zu dem ursprünglichen Kaufpreis der Geschäftsanteile soweit dies rechtlich zulässig ist, sonst zu dem noch zulässigen Wert der Geschäftsanteile.

## **§ 6**

### **Pflichten der kommunalen Gesellschafter**

Sofern Leistungen im Bereich der Energiewende beauftragt werden sollen, beabsichtigen die kommunalen Gesellschafter vorab zu prüfen, ob eine Beauftragung dieser Leistung an die Gesellschaft zweckdienlich ist.

## **§ 7**

### **Dienstleistungen innerhalb der EAM**

- 7.1 Geschäftsmodell. Die EWP wird über eigenes Personal verfügen, um die Dienstleistungen zur Energiewende an kommunale Gesellschafter zu erbringen. Weitere Dienstleistungen wird EWP auf Basis gesonderter Dienstleistungsverträge vorrangig von anderen Unternehmen der EAM-Gruppe insbesondere der EAM Natur Energie GmbH, der EAM Netz GmbH sowie der EAM GmbH & Co. KG beziehen. EWP kann zur Absicherung ihrer nachhaltigen Geschäftstätigkeit Leistungen in einem Umfang von höchstens 20% des Umsatzes auch gegenüber mit der EAM Beteiligungen GmbH konzernverbundenen Unternehmen erbringen.
- 7.2 Dienstleistungen der EAM Natur Energie. Der zwischen EWP und EAM Natur Energie abzuschließende Dienstleistungsvertrag wird insbesondere die nachfolgenden Leistungen umfassen:
- (i) Unterstützungsleistungen bei der Organisation und kaufmännischen Verwaltung von technischen Dienstleistungen
  - (ii) Unterstützung bei der Datenaufbereitung sowie der Erstellung der CO<sub>2</sub>- und THG-Bilanz sowie der Szenarien- und Potenzialanalyse
  - (iii) Unterstützungs-, Beratungs- und Konzeptionsleistung bei der Erstellung des Energiewendekonzepts
  - (iv) Energiemanagement und -monitoring für kommunalen Liegenschaften
  - (v) Technische Beratungs- und Planungsleistungen sowie kaufmännische Beratungsleistungen zur Planung, Bau und Betrieb von Anlagen in den Sektoren Wärme, Kälte, Strom und Mobilität sowie sonstigen Energiedienstleistungen
  - (vi) Finanzierung und Bau von Anlagen in den Sektoren Wärme, Kälte, Strom und Mobilität und sonstigen Energiedienstleistungen
  - (vii) Energiebeschaffung sowie die Koordination der Energiebeschaffung
  - (viii) Dienstleistung für Betriebsführung
  - (ix) Lieferung von Energie, insbesondere Wärme, Kälte und Strom
  - (x) Erbringung von laufenden Liefer- und Ausführungsleistungen im Anlagenbetrieb (Wartung, Betriebsführung, etc.) in den Sektoren Wärme, Kälte, Strom und Mobilität und sonstigen Energiedienstleistungen
  - (xi) Fachberatungsleistungen zur Messtechnik (insbesondere neue Technologien)
  - (xii) Installation und Betrieb von Mess- und Steuerungstechnik zur Zählerfernauslesung

**Konsortialvertrag betreffend  
EAM EnergiewendePartner GmbH, Stand 16.08.2023**

7.3 Dienstleistungen der EAM Netz. Der zwischen EWP und EAM Netz abzuschließende Dienstleistungsvertrag wird insbesondere die nachfolgenden Leistungen umfassen:

- (i) Erstellung der CO<sup>2</sup>-Bilanz
- (ii) Netzbezogene IT-Dienstleistungen und Software
- (iii) Datenlieferungen für Verbrauchswerte kommunaler Liegenschaften sowie kommunaler Infrastruktur
- (iv) Fachberatungsleistungen zu Produkten der Straßenbeleuchtung
- (v) Fachberatungsleistungen zur Netzinfrastruktur
- (vi) Beratung der Kommunen zu Themen des Klimaschutzmanagement
- (vii) Energiedatenaufnahme mit den Kommunen
- (viii) Beratung und Aufbau von Netzwerken mit den Kommunen zu Themen des Klimaschutzmanagement
- (ix) Koordination und Abstimmung mit externen Partnern
- (x) Begleitung bei Bürgerinformationsveranstaltungen und kommunalen Ausschüssen/Gremien
- (xi) Fachberatungsleistungen zu Produkten und Angebotslegung im Sektor Strom (insbesondere Straßenbeleuchtung) und Mobilität
- (xii) Unterstützung bei Fördermittelanträgen im Sektor Strom (insbesondere Straßenbeleuchtung) und Mobilität
- (xiii) Kalkulation und Angebotslegung insbesondere im Sektor Strom (insbesondere Straßenbeleuchtung)
- (xiv) Projektmanagement, Controlling und Berichtswesen von Maßnahmenumsetzungen gemäß Energiewendeumsetzungskonzept
- (xv) Einbau und Betrieb von Zählertechnik (insbesondere intelligente Messsysteme über den Standard-Rollout hinaus)
- (xvi) Fachberatungsleistungen zum Messwesen (insbesondere neue Technologien in der Messtechnik)
- (xvii) Installation und Betrieb von Mess- und Steuerungstechnik zur Zählerfernauslesung

7.4 Dienstleistungen der EAM GmbH & Co. KG. Die EAM GmbH & Co. KG betreibt unter anderem Querschnittsfunktionen und erbringt Leistungen, insbesondere in den Teilbereichen Personal, Controlling, Finanz- und Rechnungswesen, Steuern, Einkauf, Kommunikation, Recht sowie Compliance. Ferner werden Dienstleistungen in den Teilbereichen IT, Telekommunikation, Arbeitssicherheit sowie Fuhrparkmanagement erbracht. EAM GmbH & Co. KG wird die benötigten Dienstleistungen in den vorgenannten Bereichen für EWP erbringen. Konkretisierungen zu Art und Umfang der vertraglichen Leistungen werden im Dienstleistungsvertrag und hier im Detail in sogenannten Leistungsscheinen getroffen.

**§ 8**

**Geschäftsmodell, Kostenerstattung**

8.1 Zulässiges Geschäftsmodell. Das Geschäftsmodell der Gesellschaft, nämlich die Erbringung von Leistungen zur Energiewende an kommunale Gesellschafter ohne weitere Ausschreibung auf

**Konsortialvertrag betreffend  
EAM EnergiewendePartner GmbH, Stand 16.08.2023**

Basis des vergaberechtlichen „Inhouse-Privilegs“, wurde einer umfassenden Prüfung unterzogen und als zulässig erachtet.

- 8.2 Kostenübernahme. Die Gesellschaft übernimmt die Kosten der unter den Gesellschaftern abgestimmten Rechtsverfolgung für den Fall, dass ein kommunaler oder mehrere kommunale Gesellschafter in einen Rechtsstreit involviert werden, in dem es um Grundsatzfragen des Geschäftsmodells der Gesellschaft geht. Die Gesellschafter werden etwaig notwendige Änderungen im Gesellschaftsvertrag und an diesem Konsortialvertrag oder am Geschäftsmodell der Gesellschaft, die sich aus dem Ausgang eines solchen Rechtsstreites ergeben, angemessen umsetzen.
- 8.3 Vergaberecht der Europäischen Union. Im Falle eines Vertragsverletzungsverfahrens nach Art. 258 ff. AEUV oder eines von der EU-Kommission eingeleiteten Vorverfahrens (sog. Pilotverfahren) kann dieser Vertrag und die auf dieser Grundlage eingegangenen weiteren Rechtsverhältnisse von den Vertragspartnern ohne Einhaltung einer Frist gekündigt oder aufgehoben werden.

**§ 9**

**Laufzeit; Kündigung, Auflösende Bedingung**

- 9.1 Laufzeit; ordentliche Kündigung. Der Vertrag hat eine unbestimmte Laufzeit. Jede Partei kann diesen Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen, erstmals jedoch mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2027. Der Vertrag wird dann unter den übrigen Parteien fortgeführt.
- 9.2 Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund. Das Recht einer jeden Vertragspartei, die Vereinbarung jederzeit aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, bleibt unberührt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Partei oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen gemäß § 15 AktG eine wesentliche Pflicht aus diesem Vertrag oder aus einem auf Grundlage dieses Vertrags abgeschlossenen Vertrag verletzt und trotz schriftlicher Abmahnung, die die Verletzung spezifiziert, die Pflichtverletzung nicht innerhalb von vier (4) Wochen abstellt.

Im Fall eines in der Person eines Gesellschafters liegenden wichtigen Grundes ist auch die Hinauskündigung dieses Gesellschafters durch die Gesellschaft auf der Grundlage einer Mehrheitsentscheidung der Gesellschafter möglich. Eine derartige Hinauskündigung aus wichtigem Grund ist insbesondere möglich, wenn über das Vermögen der Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird oder droht, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Geschäftsanteil der anderen Partei gepfändet wird; Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen einer Partei fruchtlos verlaufen sind, eine Partei Schuldbereinigungsabkommen abgeschlossen hat oder Zahlungen auf fällige Verbindlichkeiten einstellt oder ernsthaft und endgültig verweigert.

**Konsortialvertrag betreffend**  
**EAM EnergiewendePartner GmbH, Stand 16.08.2023**

- 9.3 Folgen einer Kündigung. Sofern ein kommunaler Gesellschafter eine Kündigung dieses Konsortialvertrages erklärt, ist dieser entsprechend § 5.3 dieses Konsortialvertrages verpflichtet, die Geschäftsanteile an der Gesellschaft an die EAM Beteiligungen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung zu veräußern. EAM Beteiligungen ist zum Erwerb der Geschäftsanteile entsprechend § 5.3 dieses Konsortialvertrages verpflichtet.
- 9.4 Auflösende Bedingung. Die Stellung als Vertragspartei in diesem Konsortialvertrag ist auflösend bedingt auf die Beendigung der Gesellschafterstellung der Vertragspartei an der EWP. Das heißt, dass mit Ausscheiden aus der Gesellschaft der kommunale Gesellschafter nicht mehr Vertragspartei dieses Konsortialvertrages ist.

**§ 10**

**Änderung dieser Vereinbarung, Beitritt**

- 10.1 Änderungen dieser Vereinbarung. Jegliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Konsortialvertrages erfolgen durch einen Mehrheitsbeschluss aller Gesellschafter mit mindestens 85% der abgegebenen Stimmen. Jeder Geschäftsanteil an der Gesellschaft gewährt eine Stimme. Für die Umsetzung von Änderungen und Ergänzungen bevollmächtigen die Parteien dieses Vertrages hiermit die jeweiligen Geschäftsführer der Gesellschaft unter Befreiung von § 181 BGB, alle notwendigen und zweckdienlichen Erklärungen für sie abzugeben und entgegenzunehmen, soweit erforderlich auch in notarieller Form.
- 10.2 Beitritt zu dieser Vereinbarung. Dem Abschluss von Beitrittsvereinbarungen mit zukünftigen Gesellschaftern der Gesellschaft nach Maßgabe der Regelungen dieses Konsortialvertrages stimmen die Vertragsparteien bereits hiermit zu. Für den Beitritt weiterer Parteien zu diesem Konsortialvertrag werden die jeweiligen Geschäftsführer der EAM Beteiligungen hiermit ermächtigt und bevollmächtigt, einen Beitrittsvertrag, ggf. auch in notarieller Form, mit der betreffenden beitretenden Partei namens aller übrigen Parteien unter Befreiung von § 181 BGB dieses Vertrages zu schließen.

Im Außenverhältnis ist die Vollmacht unbeschränkt und weit auszulegen. Im Innenverhältnis ist die Vollmacht dahingehend beschränkt, dass gegenüber beitretenden Gesellschaftern der Inhalt des Konsortialvertrages verpflichtend unverändert und uneingeschränkt zu vereinbaren ist. Sonderregelungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Vertragsparteien des Konsortialvertrages.

**§ 11**

**Übertragbarkeit**

- 11.1 Grundsätzlicher Ausschluss der Übertragung. Die Rechte und Pflichten einer Vertragspartei aus dieser Vereinbarung sind ohne Zustimmung der übrigen Vertragsparteien weder ganz noch teilweise übertragbar.

**Konsortialvertrag betreffend  
EAM EnergiewendePartner GmbH, Stand 16.08.2023**

- 11.2 Beitrittsverpflichtung. Geschäftsanteile an der Gesellschaft dürfen in jedem Fall nur dann abgetreten werden, wenn der Erwerber verpflichtet wird, dem Konsortialvertrag der Gesellschafter der Gesellschaft beizutreten.

**§ 12  
Verschiedenes**

- 12.1 Überschriften. Die Überschriften dienen nur der Übersicht und sind für die Auslegung dieser Vereinbarung nicht heranzuziehen.
- 12.2 Formerfordernis. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht weitergehende Formerfordernisse einzuhalten sind. Gleiches gilt für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- 12.3 Vertraulichkeit. Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages, die Umstände der Verhandlung, des Abschlusses und der Durchführung sowie aller in diesem Zusammenhang über die Gesellschaft und deren Geschäftsmodell erlangten Informationen streng vertraulich zu behandeln sowie vor dem Zugriff Dritter wirksam zu schützen. Die Gesellschafter sind darüber hinaus verpflichtet, sämtliche Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft nach Beendigung dieses Vertrages vertraulich zu behandeln.  
Von der vorstehenden Verpflichtung nicht umfasst sind Tatsachen, die öffentlich bekannt sind oder ohne eine Verletzung dieser Verpflichtung öffentlich bekannt werden oder deren Offenlegung durch Gesetz vorgeschrieben ist, insbesondere im Rahmen des Haushaltsgrundsätze-Gesetzes (HGrG). Gleiches gilt, soweit die Offenlegung erfolgt, um die Zustimmung der Gremien zu erwirken. In einem solchen Fall sind die Vertragsparteien jedoch verpflichtet, die jeweils andere Vertragspartei vor der Offenlegung zu informieren und die Offenlegung auf das nach dem Gesetz oder der behördlichen Anordnung oder der für die Erwirkung der Zustimmungen erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Unbeschadet dessen können die vertraulichen Informationen Beratern oder Bevollmächtigten gegenüber offengelegt werden, sofern und soweit diese Berater eine entsprechende Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnet haben oder der Berufsverschwiegenheit unterliegen. Die jeweilige Vertragspartei haftet der anderen Vertragspartei dafür, dass die von der betreffenden Vertragspartei eingeschalteten Berater und Bevollmächtigten die vorstehenden Verpflichtungen beachten.

**§ 13  
Schlussbestimmungen**

- 13.1 Gerichtsstand. Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz der Gesellschaft. Der sachliche Gerichtsstand bleibt unberührt.

**Konsortialvertrag betreffend  
EAM EnergiewendePartner GmbH, Stand 16.08.2023**

- 13.2 Formerfordernis. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht ein Gesellschafterbeschluss und/oder notarielle Beurkundung erforderlich ist. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- 13.3 Salvatorische Klausel. Sollte eine Bestimmung dieses Konsortialvertrages oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Konsortialvertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Konsortialvertrages gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Konsortialvertrages bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart. Betrifft die Nichtigkeit oder Lücke echte Bestandteile des Konsortialvertrages, so ist die Regelung nach S. 2 bzw. die Bestimmung nach S. 3 nach Maßgabe des § 53 GmbHG zu vereinbaren.

**Gesellschafterliste**  
**EAM EnergiewendePartner GmbH mit dem Sitz in Kassel,**  
**Anschrift: Monteverdistraße 2, 34131 Kassel**  
**Registergericht Kassel, HRB 15929**

Lfd. Nr. Geschäftsanteile	Gesellschafter (Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort bzw. Firma, Satzungssitz, Registergericht, Registernummer, inländische Geschäftsanschrift )	Anzahl der Geschäftsanteile (Stück)	Nennbetrag der einzelnen Geschäftsanteile (in Euro)	Summe der Nennbeiträge	Beteiligung in %	Beteiligung in % (gesamt)	Veränderung
2 - 501	Stadt Neustadt Ritterstraße 5-9 35279 Neustadt (Hessen)	500	1,00	500	0,001	0,5%	Durch Kauf- und Abtretungsvertrag vom 19.09.2023 des Notars Marcus Baum, Kassel
502 – 1.001	Flecken Nörten-Hardenberg Burgstraße 2 37176 Nörten-Hardenberg	500	1,00	500	0,001	0,5%	Durch Kauf- und Abtretungsvertrag vom 19.09.2023 des Notars Marcus Baum, Kassel
1.002 – 1.501	Stadt Dassel Kirchplatz 2 37586 Dassel	500	1,00	500	0,001	0,5%	Durch Kauf- und Abtretungsvertrag vom 19.09.2023 des Notars Marcus Baum, Kassel
1.502 – 2.001	Stadt Hardegsen Vor dem Tore 1 37181 Hardegsen	500	1,00	500	0,001	0,5%	Durch Kauf- und Abtretungsvertrag vom 19.09.2023 des Notars Marcus Baum, Kassel
2.002 – 2.251	Gemeinde Jesberg Frankfurter Straße 1 34632 Jesberg	250	1,00	250	0,001	0,25%	Durch Kauf- und Abtretungsvertrag vom 19.09.2023 des Notars Marcus Baum, Kassel
2.252 - 3.001	Stadt Kirchhain Am Markt 1 35274 Kirchhain	750	1,00	750	0,001	0,75%	Durch Kauf- und Abtretungsvertrag vom 19.09.2023 des Notars Marcus Baum, Kassel
3.002 – 3.251	Stadt Rauschenberg Schloßstraße 1 35282 Rauschenberg	250	1,00	250	0,001	0,25%	Durch Kauf- und Abtretungsvertrag vom 19.09.2023 des Notars Marcus Baum, Kassel

3.252 – 100.001	EAM Beteiligungen GmbH mit Sitz in Kassel, Amtsgericht Kassel HRB 16408, Monteverdistraße 2, 34131 Kassel	96.750	1,00	96.750	0,001	96,75%	
Stamm kapital (in EUR)		100.000		<b>100.000</b>		100 %	

Notarbescheinigung nach § 40 Abs. 2 Satz 2 GmbHG.

Die geänderten Eintragungen in der vorstehenden Gesellschafterliste entsprechen den Veränderungen, an denen ich als Notar mit meiner Urkunde, UVZ-Nr. [...] vom 19.09.2023 mitgewirkt habe. Die übrigen Eintragungen stimmen mit dem Inhalt des zuletzt im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste überein.

Kassel, den 19.09.2023

.....  
Marcus Baum, Notar

# EAM Energiewendepartner

## Lahn-Dill-Kreis



**EAM**  
Energiewende  
Partner

14.07.2023

# Warum lohnt es sich Gesellschafter der EAM EnergiewendePartner zu werden?

## Eine Beteiligung an der EAM EnergiewendePartner GmbH (EWP) ermöglicht ....

- › Projekte/Produkte zur Eigenbedarfsdeckung **ausschreibungsfrei** und vergaberechtskonform **per Inhouse** direkt zu vergeben
- › Ihre Kapazitäten aufgrund der vereinfachten Vergabe von Strom-, Wärme- und E-Mobilitätsprojekten zu schonen und mehr **Geschwindigkeit** in der Umsetzung der Energiewende aufzunehmen
- › Ein Teil von einer **gemeinsamen Gesellschaft** zu sein, die Wertschöpfung nur für kommunale Akteure in der Region erbringt (Anteilseigner EAM, konzessionsgebenden Kommunen etc.). EWP ist nicht für private Dritte tätig.
- › **Steuerung** der Gesellschaft aufgrund Stimmrechtsmehrheit mit anderen kommunalen Gesellschaftern (EAM hat kein Stimmrecht bei den operativen Themen)
- › Zusammenarbeit mit ein seriösen, zuverlässigen, praxisorientierten und verlässlichen Partner von Anfang bis Ende. Ihre Projekte werden **aus einer Hand geplant**, koordiniert und **umgesetzt**.
- › Sie profitieren von der **Expertise, den Dienstleistungen** und Beratung der gesamten **EAM Gruppe**
- › ein Netzwerk und eine Plattform für **kommunalen Vergleich** & Erfahrungsaustausch
- › Mitgestaltung der **Energiewende** und Partizipation am Erfolg der EWP und EAM



**Einmalige Fixkosten für Anteil; keine Nachschusspflicht**

**22.500 €**

# Was für Leistungen/Produkte kann ich über die EWP GmbH beziehen?

- › Kernprodukt ist die mehrjährige Kooperation für die Konzeption von ganzheitlichen Lösungen für Schulen mit den Schwerpunkten Strom, Wärme und E-Mobilität
- › Daneben -oder aus der Konzeption folgend- ist auch die Umsetzung einzelner Produkte/Projekte möglich

**Liegenschaftskonzepte**

**Straßenbeleuchtung**

**Kältetechnik**

**Photovoltaikanlagen**

**Ladeinfrastruktur  
(E-Mobilität)**

**Umweltschonende  
Heizsysteme**

**Individual-/  
Nähwärmecontracting**

...

# Liegenschaftskonzept – unsere Leistungen

## 1. Datenaufnahme & Vor- Ort- Begehung

- Begehung der für die Anlagentechnik relevanten räumlichen Gegebenheiten (Größe des Heizungskellers; potentielle Standorte Wärmepumpe/ Pelletlager/ PV- Speicher)
- Ggf. Dachvermessung mittels Drohnenaufnahme
- Feststellung der generellen Eignung der Dachflächen (ohne Prüfung der Dachstatik)
- Sichtung und Beurteilung der bestehenden elektrischen Hausverteilung und der bereitgestellten Unterlagen
- Aufnahme von Verschattungen (Bäume/ Hügel/ Häuser/ etc.)

## 2. Konzeptionierung

### › Photovoltaik

- Auswertung der Stromverbrauchsdaten im Objekt des Auftraggebers
- Erstellung einer individuellen [eigenverbrauchsoptimierten] Anlagenplanung inkl. 3D Visualisierung
- Kalkulation der Investitionskosten unter Berücksichtigung von möglichen Fördermitteln (Schätzgenauigkeit +/- 20%)

### › Wärme

- Fokussierte Potenzialprüfung der Energiezentrale (keine nähere Betrachtung der Gebäudehülle und Verteilung)
- Ableiten der näherungsweise Heizlast auf Basis der zur Verfügung gestellten Verbräuche und der geschätzten Vollbenutzungstunden\*
- Analyse des Gebäudes auf Anwendung verschiedenster Heiztechnologien
- Auswahl der geeignetsten Technologie unter Anwendung der CO<sub>2</sub>- Vermeidungskosten
- Kalkulation der Investitionskosten unter Berücksichtigung von möglichen Fördermitteln (Schätzgenauigkeit +/- 20%)

### › E-Mobilität

- Standort-/ und Machbarkeitsanalyse für e- Ladesäulen

## 3. Aufbereitung der Ergebnisse und Übergabe

- Erstellung von Maßnahmensteckbriefen
- Vorstellung der Maßnahmen
- Begleitung des Entscheidungsprozesses



**9.900 € (netto)**

# Angebot für den Lahn-Dill-Kreis als Gesellschafter der EWP

- › Dreijährige Kooperation für die Konzeption von öffentlichen Liegenschaften, primär Schulen mit Option auf jährliche Verlängerung des Kooperationsvertrages
- › Allgemeine Beratungsleistungen im Rahmen der Kooperation über das Liegenschaftskonzept hinaus: Begleitung von Akzeptanzveranstaltungen zur Umsetzung der Projekte mit der EAM, Vermittlung von Partnern (z.B für die Erstellung von Sanierungsfahrplänen), Beratung zu weiteren Vorhaben...
- › Jährliche Steigerung der Anzahl an Liegenschaftskonzepten
- › Kein Umsetzungszwang: Nach Konzepterstellung erstellen wir Ihnen auf Wunsch ein Angebot und Sie können frei über eine Annahme entscheiden

Jahr	Leistung	Kosten <sup>2</sup>
2024	Konzeption von 5 Gebäuden	5 x 9.900 € = 49.500 €
2025	Konzeption von 8 Gebäuden	8 x 10.200 € = 81.600 €
2026	Konzeption von 12 Gebäuden	12 x 10.600 € = 127.200 €

<sup>2</sup> netto, inkl. Preisleitung

# EAM Energiewendepartner

# Lahn-Dill-Kreis



**EAM**  
Energiewende  
Partner

14.07.2023

# Warum lohnt es sich Gesellschafter der EAM EnergiewendePartner zu werden?

## Eine Beteiligung an der EAM EnergiewendePartner GmbH (EWP) ermöglicht ....

- › Projekte/Produkte zur Eigenbedarfsdeckung **ausschreibungsfrei** und vergaberechtskonform **per Inhouse** direkt zu vergeben
- › Ihre Kapazitäten aufgrund der vereinfachten Vergabe von Strom-, Wärme- und E-Mobilitätsprojekten zu schonen und mehr **Geschwindigkeit** in der Umsetzung der Energiewende aufzunehmen
- › Ein Teil von einer **gemeinsamen Gesellschaft** zu sein, die Wertschöpfung nur für kommunale Akteure in der Region erbringt (Anteilseigner EAM, konzessionsgebenden Kommunen etc.). EWP ist nicht für private Dritte tätig.
- › **Steuerung** der Gesellschaft aufgrund Stimmrechtsmehrheit mit anderen kommunalen Gesellschaftern (EAM hat kein Stimmrecht bei den operativen Themen)
- › Zusammenarbeit mit ein seriösen, zuverlässigen, praxisorientierten und verlässlichen Partner von Anfang bis Ende. Ihre Projekte werden **aus einer Hand geplant**, koordiniert und **umgesetzt**.
- › Sie profitieren von der **Expertise, den Dienstleistungen** und Beratung der gesamten **EAM Gruppe**
- › ein Netzwerk und eine Plattform für **kommunalen Vergleich** & Erfahrungsaustausch
- › Mitgestaltung der **Energiewende** und Partizipation am Erfolg der EWP und EAM



**Einmalige Fixkosten für Anteil; keine Nachschusspflicht**

**22.500 €**

# Was für Leistungen/Produkte kann ich über die EWP GmbH beziehen?

- › Kernprodukt ist die mehrjährige Kooperation für die Konzeption von ganzheitlichen Lösungen für Schulen mit den Schwerpunkten Strom, Wärme und E-Mobilität
- › Daneben -oder aus der Konzeption folgend- ist auch die Umsetzung einzelner Produkte/Projekte möglich

**Liegenschaftskonzepte**

**Straßenbeleuchtung**

**Kältetechnik**

**Photovoltaikanlagen**

**Ladeinfrastruktur  
(E-Mobilität)**

**Umweltschonende  
Heizsysteme**

**Individual-/  
Nähwärmecontracting**

...

# Liegenschaftskonzept – unsere Leistungen

## 1. Datenaufnahme & Vor- Ort- Begehung

- Begehung der für die Anlagentechnik relevanten räumlichen Gegebenheiten (Größe des Heizungskellers; potentielle Standorte Wärmepumpe/ Pelletlager/ PV- Speicher)
- Ggf. Dachvermessung mittels Drohnenaufnahme
- Feststellung der generellen Eignung der Dachflächen (ohne Prüfung der Dachstatik)
- Sichtung und Beurteilung der bestehenden elektrischen Hausverteilung und der bereitgestellten Unterlagen
- Aufnahme von Verschattungen (Bäume/ Hügel/ Häuser/ etc.)

## 2. Konzeptionierung

### › Photovoltaik

- Auswertung der Stromverbrauchsdaten im Objekt des Auftraggebers
- Erstellung einer individuellen [eigenverbrauchsoptimierten] Anlagenplanung inkl. 3D Visualisierung
- Kalkulation der Investitionskosten unter Berücksichtigung von möglichen Fördermitteln (Schätzgenauigkeit +/- 20%)

### › Wärme

- Fokussierte Potenzialprüfung der Energiezentrale (keine nähere Betrachtung der Gebäudehülle und Verteilung)
- Ableiten der näherungsweise Heizlast auf Basis der zur Verfügung gestellten Verbräuche und der geschätzten Vollbenutzungstunden\*
- Analyse des Gebäudes auf Anwendung verschiedenster Heiztechnologien
- Auswahl der geeignetsten Technologie unter Anwendung der CO<sub>2</sub>- Vermeidungskosten
- Kalkulation der Investitionskosten unter Berücksichtigung von möglichen Fördermitteln (Schätzgenauigkeit +/- 20%)

### › E-Mobilität

- Standort-/ und Machbarkeitsanalyse für e- Ladesäulen

## 3. Aufbereitung der Ergebnisse und Übergabe

- Erstellung von Maßnahmensteckbriefen
- Vorstellung der Maßnahmen
- Begleitung des Entscheidungsprozesses



**9.900 € (netto)**

# Angebot für den Lahn-Dill-Kreis als Gesellschafter der EWP

- › Dreijährige Kooperation für die Konzeption von öffentlichen Liegenschaften, primär Schulen mit Option auf jährliche Verlängerung des Kooperationsvertrages
- › Allgemeine Beratungsleistungen im Rahmen der Kooperation über das Liegenschaftskonzept hinaus: Begleitung von Akzeptanzveranstaltungen zur Umsetzung der Projekte mit der EAM, Vermittlung von Partnern (z.B für die Erstellung von Sanierungsfahrplänen), Beratung zu weiteren Vorhaben...
- › Jährliche Steigerung der Anzahl an Liegenschaftskonzepten
- › Kein Umsetzungszwang: Nach Konzepterstellung erstellen wir Ihnen auf Wunsch ein Angebot und Sie können frei über eine Annahme entscheiden

Jahr	Leistung	Kosten <sup>2</sup>
2024	Konzeption von 5 Gebäuden	5 x 9.900 € = 49.500 €
2025	Konzeption von 8 Gebäuden	8 x 10.200 € = 81.600 €
2026	Konzeption von 12 Gebäuden	12 x 10.600 € = 127.200 €

<sup>2</sup> netto, inkl. Preisleitung

# Anhang

**EAM**

# Beispielsteckbrief: Photovoltaikanlagen

## STROM

Umsetzung PV-Anlagen auf Freiflächen

PV-Aufdach-Anlagen für kommunale und öffentliche Liegenschaften

Optimierung der Straßenbeleuchtung

Einführung und Nutzung (kommunales) Energiemanagement-System

## Vorschlag

- Vorzeigeprojekt einer PV-Dachanlage (20,91 kWp) für ein **Rathaus**:

CO<sub>2</sub>-Vermeidungskosten: -.. €/Tonne



weitere PV-Dachanlagen für kommunale Gebäude:

	inst. Leistung	CO <sub>2</sub> -Vermeidungsk.
› Feuerwehrgerätehaus	9,8 kWp	+... €/t CO <sub>2</sub>
› Jugendzentrum	4,1 kWp	+... €/t CO <sub>2</sub>
› Kindertagesstätte	18,45 kWp	+... €/t CO <sub>2</sub>
› DGH	16,4 kWp	+... €/t CO <sub>2</sub>

**Prüfergebnis: Errichtung sinnvoll**

**CO<sub>2</sub>-Einsparpotenzial: ~ ... t CO<sub>2</sub>/Jahr**

## Nächste Schritte

Zustimmung zur EAM Empfehlung:

- Gebündelte Beauftragung mit Detailplanung, Montage, Umsetzung, Inbetriebnahme
- Entscheidung Kauf- oder Pachtmodell

## Indikative Kosten

Investition: XX in Summe  
Förderung: XX (vor Prüfung)

Kauf	Pacht	Contracting
●	●	

# Beispielsteckbrief: Wärmeversorgung

## WÄRME

Sanierung kommunaler  
Liegenschaften

Umstellung auf  
umweltschonende **Heizsysteme**

Energetisch nachhaltige  
Quartiersentwicklung bei  
Bestands- & Neubaugebieten /  
Aufbau von **Nahwärmeinseln**

Klimagerechte **Bebauungs- &  
Städteplanung** und Festsetzung  
energetischer Standards beim  
Verkauf kommunalen Baulandes

## Beschreibung

**Sanierung der Heizungstechnik mit dem Ziel des Einsatzes von regenerativen Energien**

- › **Variantevergleich** nach den Kriterien Zuverlässigkeit, Integrierbarkeit und Kosten (Investitions-, „Brennstoff-“ und Betriebskosten)
- › **Ergebnis:**
  - › **Wenn saniert wird, dann...** monovalente Wärmepumpe
  - › **Wenn (teil-)saniert wird, dann...** Gas-Brennwert + Wärmepumpe
  - › **Wenn nicht saniert wird, dann...** Pelletkessel mit Puffer & Lager

## Favorisierte Variante

WP als „hybride“  
Versorgungslösung verknüpft mit  
bestehenden Erdgas BW-Thermen

- CO<sub>2</sub>-Reduzierung um  
~ 5,5 t/a
- CO<sub>2</sub>-Vermeidungskosten  
1.720 €/t<sub>CO<sub>2</sub></sub>

## EAM Unterstützung

Angebotslegung, bei Beauftragung:

- Detailplanung, Umsetzung
- Errichtung
- Betrieb

# Beispielsteckbrief: Quartiersversorgung

## WÄRME

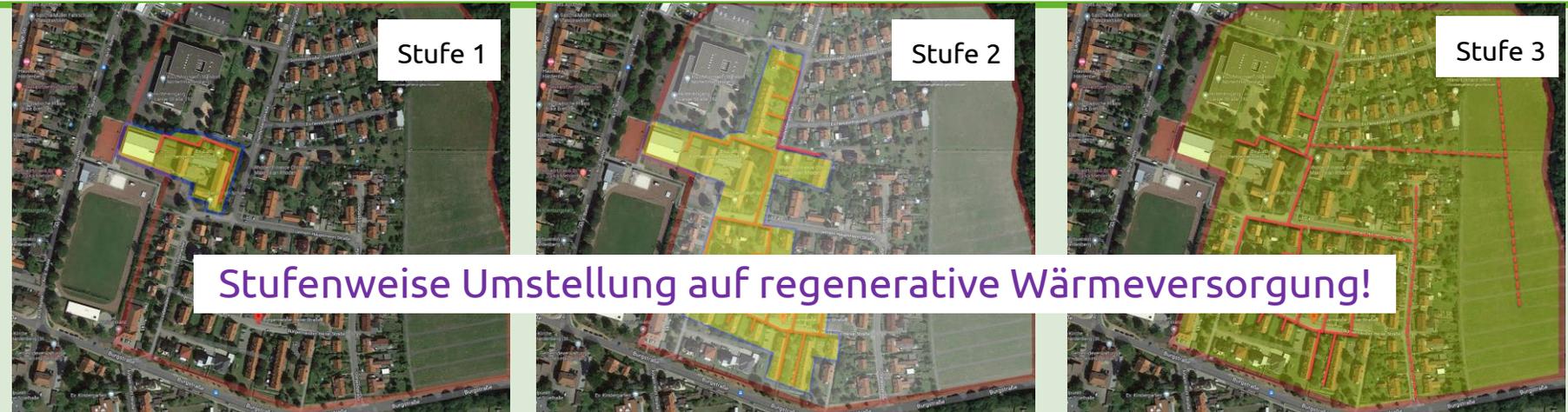
Sanierung kommunaler Liegenschaften

Umstellung auf umweltschonende Heizsysteme

Energetisch nachhaltige **Quartiersentwicklung** bei Bestands- & Neubaugebieten / Aufbau von **Nahwärmeinseln**

Klimagerechte **Bebauungs- & Städteplanung** und Festsetzung energetischer Standards beim Verkauf kommunalen Baulandes

## Vorschlag "Quartier um die Schule XXXX"



Anm.: Das Potential CO<sub>2</sub>-Vermeidung wird mittels Machbarkeitsstudie bewertet.

XXX-Schule als „Keimzelle“ für eine Quartiersentwicklung nutzen

Nächste Schritte:

- › Entscheidung treffen, die XXX-Schule als „Keimzelle“ zu wählen
- › Partner für die Potenzierung des CO<sub>2</sub>-Vermeidungspotentials akquirieren
- › Mit Partnern die Basis zur Attraktivität einer Wärmeversorgung für Einfamilienhausbesitzer legen

Wir freuen uns auf die weitere **Zusammenarbeit** mit Ihnen!



Mitten in der Region

Mitten in der Energiewende

Mitten in der Gemeinschaft



**EAM**  
Energiewende  
Partner

## Fraktionsantrag

Datum	Abteilung/ Dienst	Aktenzeichen
04.09.2023	Zentraler Service/ 11.4 Kreisgremien, Partnerschaften und europäische Beziehungen	11.4

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsaktion
Kreistag	25.09.2023	Beschluss
Kreistag	13.11.2023	Beschluss
Umweltausschuss	07.12.2023	Beschluss

Die Mittel stehen im Budget haushaltsrechtlich zur Verfügung

- PSP / CO

### Anlage(n):

1. Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 01.09.2023

### Betreff:

**Refill-Deutschland**

**Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 01.09.2023**

### **1 INHALT DES ANTRAGES**

1. Der Lahn-Dill-Kreis tritt dem Projekt „Refill Deutschland“ bei.
2. Die Verwaltung führt eine Prüfung durch, welche Gebäude und Außenstellen des Kreises sich für die Trinkwasserabgabe über aktive oder passive Wasserspender eignen.
3. Alle eingerichteten „Refill-Stationen“ sollen nach Möglichkeit nicht nur über die Internetseite von „Refill Deutschland, sondern auch über die verschiedenen Online-Anwendungen des Kreises einsehbar sein.



Kreistagsfraktion Lahn-Dill

Eingegangen am:  
**01. Sep. 2023**  
-Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit-

An  
Herrn Johannes Volkmann  
Kreistagsvorsitzender  
Kreishaus  
Karl-Kellner-Ring 51

Wetzlar, 01.09.2023

**Antrag Refill-Deutschland**

Sehr geehrter Herr Volkmann,

ich bitte Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung aufzunehmen.

**Der Kreistag möge beschließen:**

1. Der Lahn-Dill-Kreis tritt dem Projekt „Refill Deutschland“ bei.
2. Die Verwaltung führt eine Prüfung durch, welche Gebäude und Außenstellen des Kreises sich für die Trinkwasserabgabe über aktive oder passive Wasserspender eignen.
3. Alle eingerichteten „Refill-Stationen“ sollen nach Möglichkeit nicht nur über die Internetseite von „Refill Deutschland“, sondern auch über die verschiedenen Online-Anwendungen des Kreises einsehbar sein.

**Begründung:** Leitungswasser ist in Deutschland eines der am besten geprüften Lebensmittel und mit 0,2 Cent pro Liter gleichzeitig das günstigste. Der tägliche Flüssigkeitsbedarf eines gesunden erwachsenen Menschen liegt bei zwei bis drei Litern.

Mit freundlichen Grüßen

Tim Zborschil  
Fraktionsvorsitzender

# TOP 2 Umweltausschuss 07.02.2023

## Antrag der Fraktion DIE LINKE: „Refill-Deutschland“

Jacob Manderbach | Stabsstelle Klimaschutz, Energiemanagement, Mobilität | Nachhaltigkeitsmanagement



# Was ist Refill Deutschland und was sind die Ziele?

- Bundesweit aktive Non-Profit Bewegung
- Reduzierung des Plastikmülls und Stärkung des Umweltschutzes
- Sensibilisierung für Leitungswasser als Trinkwasser
- Verbesserung des Unterwegs-Zugangs zu Leitungswasser
- Motto der Bewegung: *„Habe deine Trinkflasche dabei! Schütze unsere Umwelt! Trink genug Wasser! Lebe gesund! Spare Geld!“*

# Wie sollen die Ziele erreicht werden?

- Freiwillige Bereitstellung und Ausweisung öffentlicher bzw. öffentlich zugänglich gemachter Stationen für das KOSTENLOSE auffüllen eine MITGEBRACHTEN Trinkflasche.



© Refill Deutschland

# Was sind die Teilnahmebedingungen?

- Zugänglicher Wasserhahn steht zur Verfügung
- Einrichtungen verfügt über „klare Öffnungszeiten“
- Bekanntmachung der Refill-Station:
  - online über „Die Karte von morgen“
  - analog durch Türaufkleber
  - ggf. eigene Kanäle



© Jens Peter Wedlich Schüttgut

# Welche internen Kriterien sollten beachtet werden

- Lage der Kreisliegenschaft
- Zugänglichkeit der Liegenschaft
- Diskretions- und Sensibilitätsaspekt
- Bauliche Umsetzbarkeit

# Fazit und Einschätzung

- Schulen sind keine geeigneten Standorte für öffentliche Refill-Stationen.
- Mit Blick auf die Nutzung vorhandener Wasserhähne:  
Niedrigschwellig und kostengünstig umsetzbares Angebot
- Ausweisung als generelles Serviceangebot
- Maßnahme mit Blick auf Klimawandelanpassung